

**TAGESORDNUNG
FÜR DIE VERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDER AM 10. UND 11. MAI 2023**

und Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022



Dr. Ralf Weigand
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Harald Heker
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,
sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr haben wir unsere Mitgliederversammlung erstmals in hybrider Form durchgeführt und festgestellt: Die Verbindung von Präsenz- und Online-Veranstaltung ist eine fantastische Chance, möglichst viele Mitglieder einzubeziehen und unkompliziert in den Austausch zu bringen.

Genau dieser fruchtbare Dialog ist wichtig und das eigentliche Herzstück jeder Mitgliederversammlung. Gemeinsam klären wir komplexe Fach- und Detailfragen rund um die Musikrechteverwertung und diskutieren branchenpolitische Positionen. Bringen Sie bei alledem gerne Ihren Erfahrungsschatz und Ihre persönliche Perspektive ein und gestalten Sie die GEMA aktiv mit.

Wie in jedem Jahr steht auch diesmal eine Reihe konkreter Änderungsanträge zum GEMA-Regelwerk auf der Tagesordnung, über die wir in guter demokratischer Tradition entscheiden werden. Dazu gehören insbesondere mehrere Anträge, die verschiedene Aspekte der Onlinenutzung von Musik zum Thema haben.

Vor dem Hintergrund neuer Gesamtverträge befassen sich gleich zwei Anträge mit den Onlineangeboten der Sendeunternehmen: Damit die Sender auch bei Produktionen für ihre immer wichtiger werdenden Mediatheken einfach und rechtssicher auf GEMA Repertoire zurückgreifen können, soll die GEMA das Herstellungsrecht künftig auch für Onlinenutzungszwecke der Sender aus einer Hand vergeben können. Zugleich wird die GEMA aufgrund der neuen Gesamtverträge erstmals in der Lage sein, eine gesonderte Verteilung für Mediathekennutzungen einzurichten.

Bei der Verteilung für Gemischte Online-Plattformen (GOP) wie YouTube verfügt die GEMA dagegen bereits über eine mehrjährige Erfahrung. Hierauf aufbauend haben Aufsichtsrat und Vorstand einen Vorschlag zur grundlegenden Weiterentwicklung der GOP-Verteilung erarbeitet. Das neue Modell ist

gekennzeichnet durch eine deutliche Stärkung der nutzungsbezogenen Verteilung und durch einen vereinfachten Zuschlag als Kompensation für nicht durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegte Nutzungen.

Ein weiterer Antrag widmet sich der kulturellen Förderung im Onlinebereich. Kulturförderung ist ein zentrales Alleinstellungsmerkmal der GEMA. Um dieses auch unter sich wandelnden Rahmenbedingungen zu erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit der GEMA im Wachstumsmarkt Online zu stärken, gilt es, ein neues, attraktives Förderkonzept mit einem speziellen Fokus auf Online zu entwickeln. Hierzu haben wir Vorschläge erarbeitet, die wir mit Ihnen gemeinsam erörtern wollen.

Daneben finden sich auch wieder Anträge zu diversen anderen Themen auf der Agenda, beispielsweise zu Detailanpassungen in der Satzung, zur Verteilung der ZPÜ-Einnahmen oder zur Mitarbeiterbeteiligung.

Neben dieser Agenda erwartet Sie rund um die Mitgliederversammlung wieder eine Vielzahl interessanter Begleitangebote. In Remote-Sessions können Sie sich zum Beispiel über den genauen Tagungsablauf informieren, an Schulungen zu Präsenz-Voting und Online-Live-Voting teilnehmen oder sich vorab mit anderen ordentlichen Mitgliedern und Delegierten austauschen.

Und weil zur Arbeit bekanntlich auch das Vergnügen gehört, laden wir Sie zum Ausklang des ersten Sitzungstages zum beliebten GEMA Mitgliederfest ein. Freuen Sie sich auf einen wunderbaren gemeinsamen Abend des kollegialen Austauschs, dessen Höhepunkt die Verleihung des Fred Jay Preises 2023 für herausragende Textdichtkunst sein wird. Sie möchten auf diesem besonderen Event vor Ort dabei sein? Dann melden Sie sich am besten noch heute online unter www.gema.de/mitgliederversammlung/registrierung an – die Karten für das Mitgliederfest sind erfahrungsgemäß sehr begehrt.

In Vorfreude auf ein Wiedersehen und drei ereignisreiche Tage in München grüßen Sie herzlich

Ihr



Dr. Ralf Weigand

Ihr



Dr. Harald Heker

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022	5
C. Tagesordnung	
I. Berichte	6
II. Ehrungen	10
III. Wahlen	10
IV. Anträge zur Satzung	12
V. Antrag zum Berechtigungsvertrag	18
VI. Anträge zum Verteilungsplan	21
VII. Anträge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungs- und Schätzungsverfahren / soziale und kulturelle Förderung	68
VIII. Verschiedenes	100
D. Versammlungs- und Wahlordnung	111

A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2022 an 12 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 13. Januar, 30./31. März, 16. und 19. Mai, 21. sowie 29./30. Juni, 05./06. Oktober sowie 14./15. Dezember. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Satzungskommission, Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren, der Schätzungskommission der Mitarbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 16. März und 29. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 07. März 2023 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2022 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 20./21. März 2023 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 20./21. März 2023 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2022 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers, Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand sowie als Stellvertreter Wolfgang Lackerschmid und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Frank Ramond, Tobias Reitz, Götz von Sydow, Stefan Waggerhausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Diane Weigmann; für die Berufsgruppe Verleger Jörg Fukking, Winfried Jacobs, Dr. Sabine Meier, Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreter Diana Muñoz und Michael Ohst.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Waggerhausen und Dr. Götz von Einem.

München, 21.03.2023

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022

AUF EINEN BLICK

↳ T.01

	2022 in T€	2021 in T€
Erträge	1.178.019	1.038.904
Aufwendungen	168.599	152.410
Verteilungssumme	1.009.420	886.494
Kostensatz	14,3 %	14,7 %
Kostensatz operativ	13,5 %	14,0 %
Zur Ertragsseite		
Gliederung nach Inkassobereichen		
Inkasso des Außendienstes	357.506	248.802
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	54.755	60.293
Auslandsinkasso	72.869	63.400
Sendungsinkasso	325.114	338.273
Onlineinkasso	301.329	238.138
Vergütungsansprüche	57.961	80.194
Sonstige Bereiche	8.485	9.804
Summe nach Bereichen	1.178.019	1.038.904
Zur Aufwandsseite		
Personalkosten	65.460	64.414
Sachkosten	103.139	87.996
	168.599	152.410

↳ T.01

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2022 in T€	2021 in T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	31.597	33.078
	Bildtonträger	2.840	4.266
	Gesamt	34.437	37.344
Aufführung	Musikveranstaltungen	115.773	29.580
Online	Sendung im Internet	485	475
	Download	11.846	5.347
	Streaming	284.687	228.948
	Gesamt	297.018	234.770
Sendung	Hörfunk	54.608	52.747
	Fernsehen	177.128	176.886
	Kabelweitersendung	20.239	22.580
	Gesamt	251.975	252.213
Wiedergabe	mechanische Wiedergabe	142.440	120.038
Vorführung	Vorführung	5.141	11.285
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	144	213
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.183	1.855
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	650	-430
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	56.128	78.769
	Gesamt	58.105	80.407
Ausland	A AR	49.094	41.164
	A VR	14.185	12.532
	KRA und KFSA	9.589	9.704
	Gesamt	72.868	63.400
Inkassomandate	Gesamt	187.654	196.995
Sonstige Erträge		12.608	12.873
Gesamt		1.178.019	1.038.904

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an kommunikation@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Berichte

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 89. Geschäftsjahr 2022
2. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
3. Bericht der Abschlussprüfer vom 7. März 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwort-

tung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-

gend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 22 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter www.gema.de/geschaeftsbericht

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 23. März 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GEMA enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.“

5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder vom 9. Mai 2023

II. Ehrungen

8. a. Ehrennadel der GEMA für Axel Voss, Mitglied des Europäischen Parlaments, Berichterstatter für die 2019 verabschiedete EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
b. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

III. Wahlen

9. Wahl des **Wahlausschusses** gemäß B. I. Ziffer 3 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 118)

Der Wahlausschuss ist für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge für die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sowie für die Leitung dieser Wahlen zuständig.

Für jede Berufsgruppe werden eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium oder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angehören und bei den Wahlen dieser Gremien während ihrer Amtszeit auch nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

Aufgrund der von ordentlichen Mitgliedern und Delegierten eingereichten Wahlvorschläge stehen folgende Kandidierende für die Wahl zur Verfügung:

Berufsgruppe Komponisten:

Wahlleiter:

Thomas Rebensburg

Stellvertreter:

Prof. Christian Bruhn

Berufsgruppe Textdichter:

Wahlleiter:

Lukas Hainer

Stellvertreterin:

Ulla Meinecke

Berufsgruppe Verleger:

Wahlleiterin:

Sabine Kemna

Stellvertreterin:

Eva Wiedemann

Kurzporträts der Kandidierenden finden Sie unter www.gema.de/mitgliederversammlung

10. Ersatzwahl eines ordentlichen Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Komponisten gemäß § 39 Absatz 4 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Aufsichtsratsmitglied Jörg Evers verstorben ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat das bisherige stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Alexander Zuckowski zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

11. Ersatzwahl eines ordentlichen Mitglieds des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungsmusik für die Berufsgruppe Verleger gemäß § 1 (2) Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungsmusik

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das ordentliche Ausschussmitglied Barbara Krämer zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Verleger im Aufsichtsrat hat Jan Rolf Müller zu ihrem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

12. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungsmusik für die Berufsgruppe Verleger gemäß § 1 (2) Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungsmusik

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das stellvertretende Ausschussmitglied Jan Rolf Müller zum ordentlichen Ausschussmitglied gewählt worden ist. Die Berufsgruppe Verleger im Aufsichtsrat hat Gerhard Zimmermann zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Anträge zur Satzung

13. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 75 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Nachweis der Organisationsstruktur zum Erwerb der Mitgliedschaft für Verlage“):

Satzung Kapitel 2: Mitgliedschaft

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

[2] Weitere Bedingung für die Aufnahme eines Musikverlags als außerordentliches Mitglied ist die Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist, sowie die Vorlage einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszuges oder eines vergleichbaren ausländischen Verzeichnisses.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

[2] Weitere Bedingung für die Aufnahme eines Musikverlags als außerordentliches Mitglied ist die Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist. Zudem muss der Verlag der GEMA die vertretungsberechtigten Personen benennen und seine Organisationsstruktur durch Vorlage von aktuellen Dokumenten wie einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszuges oder eines vergleichbaren ausländischen Verzeichnisses nachweisen.

§ 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger

[1] Ordentliches Mitglied der GEMA in der Berufsgruppe Verleger kann nur werden, wer selbst einen Musikverlag betreibt und im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Verzeichnis eingetragen ist.

§ 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger

[1] Ordentliches Mitglied der GEMA in der Berufsgruppe Verleger kann nur werden, wer selbst einen Musikverlag betreibt und der GEMA auf Verlangen die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Nachweise vorlegen kann.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Begründung:

Für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft war es für Verlage bisher zwingend erforderlich, im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Verzeichnis eingetragen zu sein oder ein Gewerbe angemeldet zu haben. Analog dazu ist auch für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft für Verlage die Eintragung im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register bislang Voraussetzung. Hintergrund der Regelungen ist, dass sich aus diesen Registerauszügen die Organisationsstruktur der Verlage, insbesondere die Vertretungsberechtigungen, ergeben. Diese Informationen sind für die Verwaltung

der Mitgliedschaften durch die GEMA essenziell, etwa für die ordnungsgemäße Zustellung von Dokumenten, die die Mitgliedschaft betreffen.

Verlage, die als reine Gewerbetreibende oder GbR organisiert sind, können daher bislang die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben. Verlagen, die kein Gewerbe angemeldet haben, bleibt bereits die Aufnahme als außerordentliches Mitglied verwehrt. Die Verlage müssen in diesen Fällen die Gesellschaftsform wechseln, wenn sie die außerordentliche respektive ordentliche Mitgliedschaft anstreben.

Ein solcher Wechsel der Gesellschaftsform kann für den betreffenden Verlag jedoch finanzielle und rechtliche Nachteile mit sich bringen. So kann es Fälle geben, in denen sich die Organisation als GbR als deutlich wirtschaftlicher für das Unternehmen darstellt als eine andere Gesellschaftsform. Hier müssen die Verlage also eine Abwägung treffen, ob eine Mitgliedschaft in der GEMA die Nachteile einer Umfirmierung aufwiegen kann oder nicht.

Um solchen Verlagen den Erwerb der außerordentlichen respektive ordentlichen Mitgliedschaft zu erleichtern, soll der Nachweis der Organisationsstruktur und Vertretungsberechtigung künftig auch durch die Vorlage anderer aussagekräftiger Dokumente möglich sein.

Gleichzeitig wird mit dieser Anpassung dem Bedürfnis der GEMA Rechnung getragen, stets aktuelle Daten über die Verlage zur Verfügung zu haben.

14. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 32 Abs. 3 und 4 der Satzung (Jahrbuch Seite 85 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung der Regelung zur Vertretung von außerordentlichen Verlagsmitgliedern in der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder“):

Satzung

Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 32

Wahl von Delegierten

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

[4] Bei der Wahl der Delegierten und der Wahl der Stellvertreter hat jedes Mitglied eine Stimme. Musikverlage, deren Inhaber Einzelkaufmann ist, üben ihr Stimmrecht durch diesen aus. Musikverlage, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls der Inhaber beziehungsweise der verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufene Vertreter des Musikverlags rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt

§ 32

Wahl von Delegierten

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist **und** in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. **Vertreter von Musikverlagen müssen zudem ständig in diesen tätig sein.** Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

[4] Bei der Wahl der Delegierten und der Wahl der Stellvertreter hat jedes Mitglied eine Stimme. **Für die Stimmrechtsausübung von Musikverlagen gelten § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 27 (- - -) entsprechend.**

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

werden. Dieser Vertreter oder Handlungsbevollmächtigte muss ständig in dem Musikverlag verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein. § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 2, 3, 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

...

...

Begründung:

In der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder können sich gemäß § 32 Absatz 4 der Satzung bislang maximal 5 außerordentliche Verlagsmitglieder durch eine Person vertreten lassen. Diese Person muss in den von ihr vertretenen Musikverlagen ständig verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Vorgeschlagen wird, diese Regelung durch einen Verweis auf § 27 der Satzung an die Vertretungsregelung für ordentliche Verlagsmitglieder anzugleichen, um die Teilnahme für außerordentliche Verlagsmitglieder zu vereinfachen und das Regelwerk zu vereinheitlichen:

- Die Anzahl der außerordentlichen Verlagsmitglieder, die durch eine Person vertreten werden kann, wird hierdurch auf 10 erhöht.
- Die den Verlag vertretende Person muss nicht mehr zwingend in diesem tätig sein. Auf diese Weise kann sich ein Verlagsmitglied z.B. auch durch Mitarbeitende eines anderen Verlages vertreten lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Person des Vertreters kein Interessenkonflikt zu befürchten ist, was z.B. dann der Fall wäre, wenn der Vertreter auch für Nutzer tätig ist.
- Die Übernahme des Delegiertenamtes soll dagegen weiterhin nur dann möglich sein, wenn die den Verlag vertretende Person ständig in diesem tätig ist, da hierfür eine gewisse Berufserfahrung und Kenntnis der GEMA erforderlich sind (vgl. § 32 Absatz 3 der Satzung).

15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu A. I. Ziffer 2 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 115) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung“):

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

I. Mitgliederversammlung

I. Mitgliederversammlung

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

2.

...

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,^{FN)}

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,⁽⁻⁻⁾

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

...

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

...

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

...

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

(--)

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung in A. I. Ziffer 2 der Versammlungs- und Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung von Gästen. Um den Ablauf der Mitgliederversammlung zu vereinfachen und beschleunigen, wird vorgeschlagen, diese Entscheidungsbefugnis auf den Versammlungsleiter zu übertragen. Der Versammlungsleiter soll über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. auch nach Einholung eines Stimmungsbildes, entscheiden. Das kann auch bedeuten, dass der Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung verkündet, welche Gäste er zulässt.

V. Antrag zum Berechtigungsvertrag

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 Buchstabe i) Absatz 2 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 101) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Online-only-Produktionen der Sendeunternehmen“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

i) [1] ...

i) [1] ...

[2] Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Sendeunternehmen und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernehmendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.

[2] Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Sendeunternehmen und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernehmendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke der Tonkunst mit oder ohne Text verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).^{FN)}

Unter den vorgenannten Voraussetzungen vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke der Tonkunst mit oder ohne Text verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).^{FN)}

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Der Berechtigte überträgt der GEMA unter den Voraussetzungen des Unterabs. 1 auch das Herstellungsrecht für Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen zu eigenen Online-nutzungszwecken einschließlich der für diese Zwecke für das Sendeunternehmen erforderlichen Rechte nach § 1 h) Abs. 2. Der Berechtigte kann die Rechtsübertragung nach Satz 1 unter Wahrung der Frist des § 10 Abs. 2

schriftlich widerrufen. Die Details der Rechtklärung nach diesem Absatz werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.

...

...

^{FN)} § 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 gilt ab ...
1.1.2016.

Begründung:

Mit dem Antrag soll das Regelwerk an die Entwicklung der Praxis im Bereich des Medienangebots der Sendeunternehmen angepasst werden. Aufgrund des sich wandelnden Nutzerverhaltens stellen die Sender ihre Produktionen zunehmend auch online zur Verfügung. Teilweise werden Eigen- und Auftragsproduktionen mittlerweile sogar ausschließlich, also unabhängig von einer etwaigen Ausstrahlung in herkömmlichen Fernsehprogrammen, zu Onlinenutzungszwecken der Sendeunternehmen hergestellt, etwa für den Abruf in ihren Mediatheken.

Angesichts des Nebeneinanders von herkömmlicher Sendung und Onlineangeboten kommt es für die Sender bei der Repertoireauswahl entscheidend darauf an, dass sie die Rechte an der Musik, die für eine Produktion ausgewählt wird, für beide Bereiche einfach und rechtssicher erhalten können. Es besteht daher das Risiko, dass Musik, bei der die Rechte nur für den Sendebetrieb, nicht aber für Onlinenutzungen über die GEMA geklärt werden können, für Produktionen der Sendeunternehmen insgesamt nicht mehr verwendet, sondern z.B. durch GEMA-freie Musik ersetzt wird. Dies stellt für die GEMA und ihre Mitglieder eine beachtliche Herausforderung dar, zumal der Sendebereich weiterhin eine der wichtigsten Ertragssäulen der GEMA darstellt.

Vor diesem Hintergrund sollen die Regelungen in § 1 i) Abs. 2 des Berechtigungsvertrags (BerV) dahingehend erweitert werden, dass die GEMA das Herstellungsrecht für Eigen- und Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen künftig nicht nur für deren eigene Sendezwecke, sondern auch für den Bereich der eigenen Onlinenutzungszwecke der Sendeunternehmen kollektiv wahrnehmen kann. Die Rechteübertragung soll auch die für diese Zwecke erforderlichen Onlinerechte gem. § 1 h) Abs. 2 BerV umfassen. Auf diese Weise wird es der GEMA ermöglicht, den Sendeunternehmen auch weiterhin alle für die Herstellung und Nutzung ihrer Eigen- und Auftragsproduktionen benötigten Rechte aus einer Hand zu lizenzieren – nicht nur für den Sendebetrieb, sondern auch für die einschlägigen Onlineangebote. Details der Rechtswahrnehmung wie die nähere Definition der Onlinenutzungszwecke können – wie bereits im Fall des sog. UGC-Herstellungsrechts – durch den Aufsichtsrat in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt werden.

Die Berechtigten können der GEMA das Herstellungsrecht im Rahmen der Neuregelung nur insoweit zur Wahrnehmung einräumen, als sie darüber verfügen können. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, soweit und solange ein Berechtigter das Herstellungsrecht an vorbestehenden Werken bereits selbst lizenziert hat oder ein GEMA-Subverlag das Herstellungsrecht nicht über den jeweiligen ausländischen Originalverlag erhält.

Antrag 16

Die Berechtigten können die Rechtsübertragung nach dem neuen § 1 i) Abs. 2 UAbs. 3 BerV für künftige Nutzungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich widerrufen. Daneben bleibt natürlich auch die Möglichkeit der Berechtigten unberührt, im Einzelfall aus eigenem Recht gegen die Verwendung ihrer Werke vorzugehen, z.B. bei Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

VI. Anträge zum Verteilungsplan

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 12, 13, 19, 29, 91-94, 114a-114d, 218, 221 und 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 159 ff., 164 f., 192 ff., 204, 240 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Mediatheken“):

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
M U-Musik-Wiedergaben
MOD D Music-on-Demand-
Download
...

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
I T FS VR Internetfernsehen-
Tonfilm-
Vervielfältigungsrecht
MOD D VR Music-on-Demand-
Download-
Vervielfältigungsrecht
...

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
M U-Musik-Wiedergaben
MED Mediatheken
MOD D Music-on-Demand-
Download
...

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
I T FS VR Internetfernsehen-
Tonfilm-
Vervielfältigungsrecht
MED VR Mediatheken-
Vervielfältigungsrecht
MOD D VR Music-on-Demand-
Download-
Vervielfältigungsrecht
...

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4
Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 19**Einnahmen für die Weiter-
sendung von
Rundfunksendungen**

[1] Die Einnahmen für die Weiter-
sendung von Rundfunksendungen durch
inländische Weitersendedienste werden
auf die Sparte R sowie die Sparten FS und
T FS im Verhältnis der Reichweite der
Weiter- sendung von Hörfunkwellen zur
Reichweite der Weiter- sendung von Fern-
sehprogrammen aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Weiter-
sendung deutscher Rundfunksendungen
durch ausländische Weitersendedienste
nach Kostenabzug zur Verfügung ste-
hen, werden auf die Nettoverteilungs-
summe der Sparte R sowie auf die
Nettoverteilungssumme der Sparten FS
und T FS nach Maßgabe der von den
ausländischen Verwertungsgesellschaf-
ten mitgeteilten Zuordnung der Weiter-
sendung zu Hörfunk und Fernsehen
aufgeteilt.

§ 19**Einnahmen für die Weiter-
sendung von
Rundfunkinhalten**

[1] Die Einnahmen für die Weiter-
sendung von Hörfunk- und Fernsehsen-
dungen durch inländische Weitersende-
dienste werden auf die Sparte R sowie
die Sparten FS und T FS im Verhältnis der
Reichweite der Weiter- sendung von
Hörfunkwellen zur Reichweite der Wie-
ter- sendung von Fernsehprogrammen
aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Weiter-
sendung deutscher Hörfunk- und
Fernsehsendungen durch ausländische
Weitersendedienste nach Kostenabzug
zur Verfügung stehen, werden auf die
Nettoverteilungssumme der Sparte R
sowie auf die Nettoverteilungssumme
der Sparten FS und T FS nach Maßgabe
der von den ausländischen Verwertungs-
gesellschaften mitgeteilten Zuordnung
der Weiter- sendung zu Hörfunk und
Fernsehen aufgeteilt.

[3] Die Einnahmen, die sich der Weiter-
sendung von Mediathekeninhalten zu-
ordnen lassen, werden in der Sparte MED
verteilt.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 29**Kostendeckung**

[4] In den Sparten der Rechte der
Vervielfältigung und Verbreitung (ohne
die Sparten der Nutzungsbereiche
Online und Ausland) wird von den
Einnahmen eine Kommission von bis zu
25 % berechnet. Die Höhe der Kommis-
sion wird von Aufsichtsrat und Vorstand
eilvernehmlich festgelegt.

§ 29**Kostendeckung**

[4] In den Sparten der Rechte der
Vervielfältigung und Verbreitung (ohne
die Sparten der Nutzungsbereiche
Online und Ausland sowie die Sparte
MED VR) wird von den Einnahmen eine
Kommission von bis zu 25 % berechnet.
Die Höhe der Kommission wird von
Aufsichtsrat und Vorstand einver-
nehmlich festgelegt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

...

[9] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen, die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen und die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen) gedeckt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online sowie den Sparten MED und MED VR wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

...

[9] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen, die Sparte MED, die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen und die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen) gedeckt.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

§ 91

Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR).

§ 92

Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musiknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens liegen die Vergütungen zu Grunde, die für die einzelnen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme entsprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen

Beantragte Neufassung:

§ 91

Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR), des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR) und der Mediathekennutzung (Sparten MED und MED VR).

§ 92

Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musiknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung liegen die Vergütungen zu Grunde, die für Hörfunk, Fernsehen und Mediatheken entsprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter,

Rundfunkveranstalter, die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

...

...

§ 93

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

...

§ 93

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des **Nutzungsbereichs Sendung** erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

...

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen.

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Für die Sparten der Mediathekennutzung findet § 147 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

...

...

[3] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[3] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen (- - -) verteilt. Für den Bereich Mediatheken gilt § 114d Abs. 2. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

...

...

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 4 Die Verteilung in den Sparten der Mediathekennutzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 114a Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MED (Mediatheken) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG sowie gegebenenfalls im Einzelfall für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG in Onlineangeboten der Sendeunternehmen.

[2] In der Sparte MED VR (Mediatheken-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung in Onlineangeboten der Sendeunternehmen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[3] Nicht zum Gegenstand der Sparten MED und MED VR gehören Music- oder Video-on-Demand-Angebote, für die das Sendeunternehmen eine gesonderte Lizenz erworben und ein gesondertes Entgelt vom Nutzer erhoben hat. §§ 99 Abs. 2 und 109 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 114b

Die zu verteilenden Einnahmen

[1] In der Sparte MED werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 1 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen;
- (b) 100 % der Einnahmen, die sich der Weitersendung von Mediathekeninhalten zuordnen lassen, gemäß § 19 Abs. 3.

[2] In der Sparte MED VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 2 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 114c

Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen für die in § 114a genannten Nutzungen auf die Sparten MED und MED VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht, 3 % für das Vervielfältigungsrecht und 30,33 % für das Herstellungsrecht zugrunde gelegt.

§ 114d

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten MED und MED VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

die Einnahmen als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen für das jeweilige Sendeunternehmen in den Sparten FS und FS VR verteilt (sender-spezifische Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche senderspezifische Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Einnahmen als allgemeiner prozentualer Zuschlag auf die Sparten FS und FS VR verteilt.

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 219

Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

§ 221

Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, DK VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden

§ 219

Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR, **MED VR** und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

§ 221

Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, **MED VR, DK VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR**

[1] Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden

Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

[2] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 222

Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

[2] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 222

Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR, **MED VR** und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten **MED VR**, BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Begründung:

Sendeunternehmen verfügen neben ihren Hörfunk- und Fernsehprogrammen mittlerweile regelmäßig über ein umfangreiches, breit gefächertes Onlineangebot (i.F. zusammenfassend als „Mediatheken“ bezeichnet). Die entsprechenden Angebote umfassen neben den in Hörfunk oder Fernsehen gesendeten Programminhalten üblicherweise auch vielfältige andere Inhalte wie etwa sog. Programmbegleitende Onlinenutzungen („PBO“ = Audio- und Video-Inhalte mit Bezug zur linearen Sendung, z.B. Catch-Up oder vertiefende und abrundende Materialien), Online-Vorabpremierer („Web First“) oder auch Inhalte, die exklusiv für die Onlineangebote produziert werden („Online Only“). Es ist absehbar, dass die Bedeutung der Mediatheken künftig weiter zunehmen wird.

Vor diesem Hintergrund bildeten die Mediatheken einen zentralen Gegenstand bei den jüngsten Verhandlungen, in denen die GEMA eine kommerzielle Einigung mit den öffentlich-rechtlichen und privaten Sendendeunternehmen über den Abschluss neuer Gesamtverträge erzielen konnte. Mit Abschluss dieser Verträge wird die GEMA erstmals abgrenzbare Vergütungen für die Onlineangebote der Sendendeunternehmen erhalten, bereits rückwirkend für den Zeitraum ab 2022. Auch ein Reporting für Mediathekennutzungen soll etabliert werden. Auf diese Weise

(- -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

werden erstmals die Voraussetzungen für eine gesonderte Verteilung auf die Onlineangebote der Sendeunternehmen geschaffen.

Der Verteilungsplan enthält bislang keine Regelungen für eine solche Verteilung. Daher sieht der Antrag die Bildung zweier neuer Sparten („MED“ = „Mediatheken“ und „MED VR“ = „Mediatheken-Vervielfältigungsrecht“) vor, in denen die Einnahmen aus Mediathekennutzungen verteilt werden sollen. Als neuer Bereich der Rundfunkverteilung vereinen diese Sparten typische Elemente der Rundfunk- und der Onlineverteilung.

1. Gegenstand der Sparten

Die Sparten MED und MED VR werden für die Verteilung der Einnahmen gebildet, die die GEMA für Nutzungen in „Onlineangeboten der Sendeunternehmen“ erhält (§ 114a VP n.F.). Dies umfasst in erster Linie die Mediatheken, die die Sendeunternehmen ergänzend zu ihren linear ausgestrahlten Programmen eingerichtet haben, daneben aber ggf. auch spezielle Angebote zu einzelnen Programminhalten, die die Sendeunternehmen außerhalb der Mediatheken im engeren Sinne zur Verfügung stellen (z.B. spezielle Websites zu Casting-Shows u.ä.).

Nicht in den Sparten MED und MED VR berücksichtigt werden sollen dagegen

- lineare Hörfunk- oder Fernsehprogramme, die ausschließlich über das Internet gesendet werden („Webradio / Web-TV“). Für diese soll die Verteilung in den Rundfunksparten erfolgen;
- die Simultanübertragung eines terrestrisch gesendeten Programms im Internet (sog. Simulcasting – auch diese Nutzung wird weiterhin über die Rundfunkverteilung abgedeckt; §§ 99 Abs. 2, 109 Abs. 2 VP);
- zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Angebote, für die das Sendeunternehmen eine gesonderte Lizenz erworben und ein gesondertes Entgelt vom Nutzer erhoben hat (§ 114a Abs. 3 Satz 1 VP n.F.). Hierbei handelt es sich um Angebote hinter einer zusätzlichen „Pay-Schranke“. Die betreffenden Einnahmen sollen wie bei anderen Music- oder Video-on-Demand-Angeboten in den MOD- bzw. VOD-Sparten verteilt werden.

In Mediatheken können Audio- und Video-Inhalte zum Streaming oder Download angeboten werden. Im Einzelfall können Inhalte auch gesendet werden, z.B. in Form des Live-Streamings von Kultur- und Sportereignissen. Zudem kann das Herstellungsrecht berührt sein.

2. Kostenabzug

Für die Sparten MED und MED VR soll der für Onlinesparten übliche einheitliche Kommissionsabzug von bis zu 15 % (aktuell: 10 %) gelten (§ 29 Abs. 5 VP n.F.).

3. Zu verteilende Einnahmen

Neben den Einnahmen aus der Vergabe der Rechte für die eigentliche Mediathekennutzung sollen in der Sparte MED auch solche Einnahmen verteilt werden, die sich der Weitersendung von Mediathekeninhalten zuordnen lassen (§§ 19, 114b Abs. 1 VP).

4. Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Mediathekennutzungen berühren sowohl Wiedergaberechte („AR“: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, im Einzelfall auch das Senderecht) als auch mechanische Rechte („VR“: Vervielfältigungsrecht und Herstellungsrecht). Die Verteilung der Wiedergaberechte erfolgt in der Sparte MED, jene der mechanischen Rechte in der Sparte MED VR. Da die GEMA keine gesonderten Vergütungen für die unterschiedlichen Rechte erhalten wird, müssen diese auf Ebene des Verteilungsplans gewichtet werden. Die hierfür vorgesehene Regelung in § 114c Abs. 3 VP orientiert sich an den bestehenden Regelungen für die Fernsehsparten.

Dementsprechend soll für die Aufteilung zwischen Wiedergaberechten und mechanischen Rechten ein Verhältnis von 2 zu 1 zugrunde gelegt werden. Innerhalb der mechanischen Rechte ist zudem – in Anlehnung an die im Fernsbereich bestehende „Zehntelregelung“ – eine Gewichtung zwischen Vervielfältigungsrecht und Herstellungsrecht im Verhältnis 1 zu 10 vorgesehen. Im Ergebnis soll bei der Aufteilung der Mediathekeneinnahmen somit ein Verhältnis von 66,67 % für die Wiedergaberechte, 3 % für das Vervielfältigungsrecht und 30,33 % für das Herstellungsrecht zugrunde gelegt werden.

Der vergleichsweise hohe Anteil von 30,33% trägt der großen wirtschaftlichen Relevanz des Herstellungsrechts Rechnung. Er ist nur für solche Nutzungen relevant, für die die GEMA das Herstellungsrecht wahrnimmt. Die Berechtigten können an der Verteilung für das Herstellungsrecht daher nur insoweit beteiligt werden, als sie der GEMA das Herstellungsrecht für die auf den Mediatheken genutzten Inhalte eingeräumt haben.

5. Durchführung der Verteilung

Die für Mediathekennutzungen erzielten Einnahmen sollen – wie im Onlinebereich üblich – grundsätzlich nutzungsbezogen im Wege einer Direktverteilung verteilt werden (§ 114d Abs. 1 VP n.F.). Dies gilt auch für die Einnahmen, die auf das Herstellungsrecht entfallen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht gegeben sind – z.B. weil der GEMA im Einzelfall keine verwertbaren Nutzungsmeldungen vorliegen oder für eine Mediathek nur Einnahmen in geringer Höhe erzielt werden – sieht § 114d Abs. 2 VP n.F. eine Verteilung zugunsten der Sparten FS und FS VR vor. Diese Sparten sind im Rundfunkbereich für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens gebildet und enthalten somit das Repertoire, das typischerweise auch den zentralen Inhalt von Mediatheken bildet. Soweit möglich, sollen die Mediathekeneinnahmen in solchen Fällen senderspezifisch, also zugunsten der FS / FS VR-Ausschüttungen für das Sendeunternehmen, das die Mediathek betreibt, erfolgen. Als Fall Back sieht der Antrag eine Verteilung zugunsten der Gesamtverteilung in den Sparten FS und FS VR vor.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Da die Sendeunternehmen die erforderlichen Reportingstrukturen erst aufbauen müssen und die Mediathekenverteilung auch Anpassungen in der Systemlandschaft der GEMA erfordert, ist davon auszugehen, dass die Einnahmen jedenfalls für das Geschäftsjahr 2022 umfassend nach der Fall Back-Regelung, d.h. zugunsten der Gesamtverteilung in den Sparten FS und FS VR verteilt werden. Aufsichtsrat und Vorstand ist jedoch sehr daran gelegen, möglichst zeitnah eine nutzungsbezogene Verteilung für die neuen Sparten MED und MED VR zu etablieren.

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 159) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Counterclaims“):

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2
Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 10
Vorgehen bei widerstreitenden
Ansprüchen**

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 47 und § 48 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.

**§ 10
Vorgehen bei widerstreitenden
Ansprüchen**

[1] Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 47 und § 48 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden widerstreitende Ansprüche zwischen Verlegern, die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Subverlegers stehen, entsprechend den internationalen Standards für den Umgang mit Counterclaims behandelt. Die betreffenden Standards werden auf der Website der GEMA veröffentlicht.

Begründung:

Der Antrag dient der Umsetzung eines Auftrags aus der Mitgliederversammlung 2022. Mit Annahme des Mitgliederantrags zu TOP 28/2022 hat die Mitgliederversammlung Aufsichtsrat und Vorstand im vergangenen Jahr beauftragt, „zu den Fällen von widerstreitenden Ansprüchen, die sich durch Vorlage einer gültigen vertraglichen Vereinbarung klären lassen, klare Fristen und Verfahrensregeln zu

erarbeiten“. Für den Fall, dass „für solche Regelungen eine Ergänzung von § 10 Verteilungsplan notwendig sein sollte“, wurden Aufsichtsrat und Vorstand ferner beauftragt, „zur Mitgliederversammlung 2023 einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten und zur Abstimmung zu stellen.“

Hintergrund des Mitgliederantrags zu TOP 28/2022 waren insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der Bearbeitung sog. Counterclaims. Hier haben sich speziell für unkomplizierte Fälle bei Katalogwechseln mittlerweile internationale Standards für vereinfachte Verfahren etabliert, die nicht ohne Weiteres mit der bisherigen Regelung zur Behandlung widerstreitender Ansprüche in § 10 VP vereinbar waren.

Eine typische Ausgangssituation bei den betreffenden Counterclaims besteht darin, dass ein Subverlag, der einen ausländischen Katalog übernimmt („Zweitmelder“), die Werke bei der GEMA umschreiben lässt, der bisherige Subverlag („Erstmelder“) seine Beteiligung aber nicht abmeldet. Für die Behandlung solcher Fälle hat die CISAC als Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften Empfehlungen formuliert, die sich als praktikabel erwiesen haben und daher international regelmäßig angewandt werden.

Das übliche Verfahren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Erst- und Zweitmelder werden von der Verwertungsgesellschaft darüber informiert, dass ein Counterclaim vorliegt. Der Zweitmelder hat hierauf 21 Tage Zeit, seinen Anspruch nachzuweisen. Auch der Erstmelder wird gebeten, innerhalb der Frist von 21 Tagen zu reagieren.
- Legt der Zweitmelder einen Nachweis für den Katalogwechsel vor und reagiert der Erstmelder nicht oder bestätigt er den Ablauf seines Vertrags, so wird der Katalogwechsel registriert.
- Hält der Erstmelder seinen Anspruch dagegen aufrecht, wird er aufgefordert, innerhalb von 60 Tagen eine entsprechende Katalogvereinbarung nachzuweisen. Tut er dies nicht, wird der Katalogwechsel nach Ablauf einer Nachfrist von 15 Tagen registriert.

Soweit dies im Rahmen der bisherigen Verteilungsplanbestimmungen möglich war, hat die GEMA dieses Verfahren zur Behandlung von Counterclaims bereits im Frühjahr 2022 umgesetzt. Insbesondere der Standardfall, dass der erstmeldende Verlag schlicht versäumt, sein Anteile abzumelden, kann so bereits entsprechend den internationalen Regeln behandelt werden.

Nicht ohne Weiteres umgestellt werden konnte jedoch das Verfahren für die Konstellation, dass der Erstmelder auf seinem Anspruch beharrt, ohne ihn zu belegen. Nach den internationalen Regeln wären die Einnahmen nach Ablauf der vorgenannten, vergleichsweise kurzen Fristen an den Zweitmelder auszuschütten. Gemäß § 10 VP müsste die GEMA die Ausschüttungen dagegen sperren, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Verlage oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Alternativ könnte die GEMA die streitenden Verlage auffordern, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Wird kein Nachweis einer solchen Geltendmachung erbracht, ist die GEMA gemäß § 10 VP berechtigt, nach der Priorität der Werkanmeldungen auszuschütten. Im vorliegenden Fall ginge die Ausschüttung damit an den Erstmelder, was angesichts der besonderen Situation von Counterclaims bei Katalogwechseln regelmäßig nicht sachgerecht erscheint.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 10 VP soll daher um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, wonach sich das Verfahren bei solchen widerstreitenden Ansprüchen zwischen Verlagen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Subverlegers stehen, insgesamt nach den internationalen Standards für den Umgang mit Counterclaims richtet. Die GEMA arbeitet zudem bereits an einer Lösung für die zeitnahe Umsetzung einer entsprechenden Regelung für das GEMA-Originalrepertoire.

Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf Konfliktfälle, an denen Urheber beteiligt sind.

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 25, 96, 102, 106, 112, 141, 164, 167, 169, 174, 179 und 182b des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 162, 195, 198 f., 203, 210, 214 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung der ZPÜ-Einnahmen der GEMA“):

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4
Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten**

a. Fassung für den Fall der Annahme des Antrags zu TOP 17

Für den Fall der Annahme des Antrags zu TOP 17 („Mediatheken“) wird § 25 des Verteilungsplans wie folgt neu gefasst:

Bisherige Fassung:

**§ 25
Einnahmen aus dem
Vergütungsanspruch gemäß
§ 54 Abs. 1 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 20 % der Sparte R, zu 10 % der Sparte R VR, zu 45 % der Sparte Phono VR, zu 12,5 % den Sparten MOD D und MOD D VR und zu 12,5 % den Sparten MOD S und MOD S VR zugewiesen.^{FN)}

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 66,67 % den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen.^{FN)}

Beantragte Neufassung:

**§ 25
Einnahmen aus dem
Vergütungsanspruch gemäß
§ 54 Abs. 1 UrhG^{FN)}**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden als prozentualer Zuschlag zugunsten der folgenden Sparten verteilt:

	private Vervielfältigung von Audioaufnahmen	private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen
Sparten	R, R VR, MED, MED VR, Phono VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)	FS, T FS, FS VR, T FS VR, MED, MED VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)

[2] Die Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten wird auf Basis empirischer Daten zu der Entwicklung des privaten Kopierverhaltens durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Die jeweils geltende Aufteilung ist zu veröffentlichen und in einer Fußnote zu diesem Absatz abdruckten.

(--) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, für das die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

[3] Die Verteilung der Einnahmen aus privater Vervielfältigung erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, für das die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

b. Fassung für den Fall der Ablehnung des Antrags zu TOP 17

Für den Fall der Ablehnung des Antrags zu TOP 17 („Mediatheken“) wird § 25 des Verteilungsplans wie folgt neu gefasst:

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 25
Einnahmen aus dem
Vergütungsanspruch gemäß
§ 54 Abs. 1 UrhG**

**§ 25
Einnahmen aus dem
Vergütungsanspruch gemäß
§ 54 Abs. 1 UrhG^{FN)}**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden als prozentualer Zuschlag zugunsten der folgenden Sparten verteilt:

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 20 % der Sparte R, zu 10 % der Sparte R VR, zu 45 % der Sparte Phono VR, zu 12,5 % den Sparten MOD D und MOD D VR und zu 12,5 % den Sparten MOD S und MOD S VR zugewiesen.^{FN)}

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 66,67 % den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen.^{FN)}

	private Vervielfältigung von Audioaufnahmen	private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen
Sparten	R, R VR, Phono VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)	FS, T FS, FS VR, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)

[2] Die Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten wird auf Basis empirischer Daten zu der Entwicklung des privaten Kopierverhaltens durch den Aufsichtsrat

im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Die jeweils geltende Aufteilung ist zu veröffentlichen und in einer Fußnote zu diesem Absatz abzdrukken.

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, für das die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

[3] Die Verteilung der Einnahmen aus privater Vervielfältigung erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, für das die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 96
Die zu verteilenden Einnahmen**

**§ 96
Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte R (Hörfunk) werden folgende Einnahmen verteilt:

In der Sparte R (Hörfunk) werden folgende Einnahmen verteilt:

...

...

(e) 20 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,^{FN)}

(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte R zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2
Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 102

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(e) 10 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2, ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 102

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte R VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2, ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 106

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

(e) 66,67 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3, ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 106

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten FS und T FS zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2, ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2
Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR
(Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 112

Die zu verteilenden Einnahmen

§ 112

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

...

(e) 33,33 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,^{FN)}

(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

**Besonderer Teil, Kapitel 6, Abschnitt 1
Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 141

Die zu verteilenden Einnahmen

§ 141

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

...

(e) 45 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.^{FN)}

(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte Phono VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 5
Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR
(Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 164

Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD D und MOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(b) 12,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 164

Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD D und MOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten MOD D und MOD VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 167

Durchführung der Verteilung

[1] ...

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2 werden ebenfalls als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Hierbei werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

§ 167

Durchführung der Verteilung

[1] ...

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 werden ebenfalls als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Hierbei werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 6
Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR
(Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 169

Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(c) 12,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 169

Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(c) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten MOD S und MOD S VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 7
Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR
(Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 174

Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 174

Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD D und VOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

(b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten VOD D und VOD VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 177
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] ...

§ 177
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] ...

[3] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8
Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR
(Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

§ 179
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

(b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 3.

(c) 16 2/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

Beantragte Neufassung:

§ 179
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

(b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 3.

(c) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten VOD S und VOD S VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

(d) 16 2/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 182
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten VOD S und VOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

§ 182
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten VOD S und VOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen)
**und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

§ 182b
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

Beantragte Neufassung:

§ 182b
Die zu verteilenden Einnahmen

[1] In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] Zusätzlich werden bei der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 182d folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,^{FN)}

(b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den

(--) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

[5] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

Begründung:

§ 25 des Verteilungsplans (i.F.: VP) regelt die Verteilung der Einnahmen, die die GEMA von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) aus dem gesetzlichen Vergütungsanspruch gemäß § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) für private Vervielfältigungen erhält. Ebenso wie die ZPÜ unterscheidet der Verteilungsplan hierbei zwischen einem Audio-Anteil („Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen“) und einem Video-Anteil („Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen“), der bislang jeweils als Zuschlag in den Hörfunksparten, der Sparte Phono VR und den Sparten für Music on Demand (MOD) bzw. den Fernsehsparten verteilt wird. Diese Spartenzuweisungen bedürfen regelmäßig der Anpassung an die Entwicklung des privaten Kopierverhaltens.

Nach empirischen Studien, die die ZPÜ durchgeführt hat, ist ein deutlicher Rückgang von privaten Vervielfältigungen aus Quellen festzustellen, die der Sparte Phono VR, dem Hörfunk und dem Bereich Download zuzuordnen sind. Im Gegenzug zeigt sich ein deutlicher Anstieg von Kopiervorgängen aus online per Streaming zugänglich gemachten Quellen, die im Verteilungsplan in den Bereichen Music on Demand (MOD) und Video on Demand (VOD) sowie in den Sparten für Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen (GOP) bedacht werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Stärkung des ZPÜ-Zuschlags für die Sparten MOD S und MOD S VR angezeigt. Zudem sollen die VOD- und GOP-Sparten, in denen die ersten Verteilungen erst nach der letztmaligen Anpassung des § 25 VP erfolgt sind, neu in die Verteilung der ZPÜ-Einnahmen einbezogen werden.

Da sich das private Kopierverhalten auch in Zukunft stetig weiterentwickeln wird, soll das Regelwerk zudem für die konkrete Aufteilung der ZPÜ-Einnahmen auf die relevanten Sparten flexibler ausgestaltet werden: Der Antrag sieht vor, dass die Zuordnung auf Basis empirischer Daten künftig durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt wird. Die jeweils geltende Spartenzuordnung soll veröffentlicht und in einer Fußnote zu § 25 Abs. 2 VP n.F. abgedruckt werden.

Für den Fall der Annahme des vorliegenden Antrags hat der Aufsichtsrat per Vorratsbeschluss zunächst folgende Zuordnung festgelegt. Um die teils deutlichen Verschiebungen abzufedern, die sich im Vergleich zur letztmaligen Aktualisierung ergeben, soll die Anpassung in zwei Stufen erfolgen. Die erste Stufe soll für die Verteilung solcher Einnahmen gelten, die die GEMA von der ZPÜ für das Geschäftsjahr 2024 erhält, und damit für die Verteilung im Kalenderjahr 2025, die zweite Stufe für die Einnahmen, die die GEMA von der ZPÜ für das Geschäftsjahr 2025 erhält (Verteilung im Kalenderjahr 2026):

private Vervielfältigung von Audioaufnahmen			private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen		
Sparten	Anteil Geschäftsjahr 2024	Anteil Geschäftsjahr 2025	Sparten	Anteil Geschäftsjahr 2024	Anteil Geschäftsjahr 2025
R	12%	6 %	FS / T FS	57 %	48 %
R VR	6%	3 %	FS VR / T FS VR	29 %	24 %
Phono VR	20%	10 %	VOD D / VOD D VR	1,5 %	3 %
MOD D / MOD D VR	1%	1 %	VOD S / VOD S VR	6 %	12 %
MOD S / MOD S VR	51%	67 %	GOP (Nutzungs-meldungen) / GOP VR (Nutzungs-meldungen)	6,5 %	13 %
GOP (Nutzungs-meldungen) / GOP VR (Nutzungs-meldungen)	10%	13 %			

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

Die Entscheidung, welche Sparten überhaupt bei der Verteilung der ZPÜ-Einnahmen zu berücksichtigen sind, soll dagegen auch weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die betreffenden Sparten sind in Abs. 1 der beantragten Neufassung von § 25 VP benannt. Der Antrag sieht insoweit zwei Alternativen vor:

Bei Annahme des Antrags zu TOP 17 („Mediatheken“) sollen neben den oben genannten Sparten auch die geplanten neuen Sparten MED und MED VR für Nutzungen in Onlineangeboten der Sendeunternehmen in die Verteilung der ZPÜ-Einnahmen einbezogen werden. Den konkreten Anteil für diese neuen Sparten werden Aufsichtsrat und Vorstand zeitnah gemäß § 25 Abs. 2 VP n.F. festlegen, wenn die Sparten eingerichtet sind und entsprechende empirische Daten zur Verfügung stehen.

Die übrigen Anpassungen, die der Antrag vorsieht, sind redaktioneller Natur. So sind bei Annahme der beantragten Neufassung von § 25 VP auch die Verweise auf diese Vorschrift in den Übersichten über die in den einzelnen Sparten zu verteilenden Einnahmen entsprechend anzupassen. Ferner sollen die Begriffe „Tonträgeraufnahme“ bzw. „Bildtonträgeraufnahme“ entsprechend der technischen Entwicklung durch die neutrale Formulierung „Audioaufnahme“ bzw. „audiovisuelle Aufnahme“ ersetzt werden.

20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 37a, 199 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 169, 236) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung bei der Nutzung von Lyrics“):

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1
Anmeldung der Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 37a
Anmeldung von Texten**

Eine Beteiligung an der nutzungsbezogenen Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text setzt voraus, dass der Berechtigte der GEMA den Wortlaut des Textes unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt hat oder der Text anderweitig in einer Weise verfügbar ist, die eine wirtschaftlich verhältnismäßige Lizenzierung und Erfassung der Nutzungen ermöglicht. Die GEMA ist nicht zur selbständigen Recherche von Texten verpflichtet.

**Besonderer Teil, Kapitel 9
Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken
(Fassung für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§§ 199 – 208

Entfällt

**§ 199
Die Aufteilung bei der Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text**

Abweichend von §§ 191 und 192 beträgt der Textanteil bei der Verteilung von Einnahmen, die die GEMA aus der Vergabe graphischer Rechte am Text erzielt, in allen Sparten 100%.

§§ 200 – 208

Entfällt

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Begründung:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2020 wurde der Berechtigungsvertrag dahingehend ergänzt, dass die GEMA für interaktive Onlinenutzungen auch die graphischen Rechte am Text wahrnehmen kann (§ 1 lit. h Abs. 2 letzter Satz des Berechtigungsvertrags). Dies umfasst beispielsweise den Fall, dass bei Musiknutzungen auf Onlineplattformen die Lyrics zu einem Song oder andere Texte zu Musikwerken eingeblendet werden. Um die – im Onlinebereich übliche – anteilsbezogene Lizenzierung der Lyrics und eine entsprechende nutzungsbasierte Verteilung zu ermöglichen, sind zwei Anpassungen des Verteilungsplans (VP) erforderlich:

1. Nutzungen der Lyrics müssen identifizierbar sein. In der Praxis erfolgt die Administration der Lyrics regelmäßig über Distributoren wie LyricFind oder Musixmatch. Diese lassen sich die Texte und dazu gehörende Metadaten von den Rechteinhabern elektronisch übermitteln oder erfassen sie auf andere Weise, etwa durch eigene Recherchen oder unter Einsatz spezieller Crawling-Programme im Internet. Der GEMA liegen die Texte zu Musikwerken dagegen bislang in der Regel nicht vor. Damit die GEMA mit Marktteilnehmern wie LyricFind kooperieren und die Rechte ihrer Mitglieder auch bei Nutzungen der Lyrics optimal wahrnehmen kann, soll der Verteilungsplan daher um einen neuen § 37a ergänzt werden, der die Anmeldung von Texten regelt.

Die Neuregelung sieht zwei Alternativen vor, um eine Beteiligung an der nutzungsbezogenen Verteilung der Einnahmen aus Lyrics-Nutzungen zu ermöglichen: Entweder teilt der Berechtigte der GEMA den Wortlaut des Textes unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mit, oder der Text ist anderweitig in einer Weise verfügbar, die eine wirtschaftliche Lizenzierung und Erfassung der Nutzungen ermöglicht. Eine nochmalige Meldung des Textes bei der GEMA kann demnach entbehrlich sein, soweit der Text bereits bei dem jeweils relevanten Distributor erfasst wurde, was insbesondere für erfolgreiche Repertoires vielfach der Fall ist. Die Meldung der Texte über die GEMA ist aber eine wichtige Ergänzung, um sicherzustellen, dass Nutzungen der Lyrics aus dem GEMA-Repertoire möglichst umfassend lizenziert und bei der Verteilung berücksichtigt werden können.

Die GEMA wird zeitnah Möglichkeiten anbieten, über die die Berechtigten ihre Texte/Lyrics auf digitalem Weg hochladen können.

2. Hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen auf die am Werk beteiligten Berechtigten ist zu beachten, dass Nutzungen der graphischen Rechte an Lyrics lediglich den Text, nicht aber die Musik betreffen. Daher soll in einem neuen § 199 VP geregelt werden, dass der Textanteil bei der Verteilung solcher Einnahmen, die die GEMA aus der Vergabe graphischer Rechte am Text erzielt, 100% beträgt. Ist der Text verlegt, erhält der Verleger hiervon den üblichen Verlagsanteil gemäß § 194 VP.

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 59 Abs. 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 177) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Fälligkeit bei Reklamationen“):

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5
Ausschüttung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 57
Verteilungsfristen und
Ausschüttungstermine**

**§ 57
Verteilungsfristen und
Ausschüttungstermine**

[1] Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. ...

**§ 59
Reklamationen**

**§ 59
Reklamationen**

[3] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[3] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Auf Zahlungsansprüche aus begründeten Reklamationen kann auf Antrag bereits vor dem nächsten Ausschüttungstermin in der betreffenden Sparte ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung von § 59 Abs. 3 des Verteilungsplans (VP) tritt die Fälligkeit bei begründeten Reklamationen zum nächsten Ausschüttungstermin nach Abschluss der Prüfung der Reklamation durch die GEMA ein. Nach Auffassung des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) ist für die Beurteilung der Fälligkeit dagegen darauf abzustellen, inwieweit die GEMA aus sachlichen Gründen i.S.d. § 28

Abs. 3 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)¹ an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. Der Grundsatz, dass die GEMA nicht zur Zahlung im Rahmen der üblichen Verteilfristen verpflichtet ist, solange einer Zahlung sachliche Gründe i.S.d. § 28 Abs. 3 VGG entgegenstehen, ergibt sich bereits aus § 57 Abs. 1 S. 3 VP. Er gilt auch im Zusammenhang mit der Reklamationsbearbeitung. Einer speziellen Regelung in § 59 Abs. 3 VP bedarf es daher – auch nach Auffassung des DPMA – nicht. § 59 Abs. 3 S. 2 kann somit ersatzlos gestrichen werden, womit die Fälligkeit bei begründeten Reklamationen künftig allein am gesetzlichen Maßstab des § 28 Abs. 3 VGG zu beurteilen ist.

Dies ändert nichts daran, dass Ausschüttungen auf berechnete Reklamationen – auch wenn sie auf Glaubhaftmachungen gemäß § 59 Abs. 4 VP beruhen – regelmäßig mit dem nächsten regulären Ausschüttungstermin in der betreffenden Sparte bedient werden und Ausschüttungsberechtigte gegebenenfalls schon vor diesem Termin einen angemessenen Vorschuss erhalten können. Entsprechende Vorschüsse sollen auch künftig regelmäßig mit der nächsten Ausschüttung in der betreffenden Sparte verrechnet werden.

¹ § 28 Abs. 3 VGG lautet: „Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.“

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 94 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 194) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ausnahme von der Programmverrechnungsgrenze im Hörfunk aus kulturellen Gründen“):

**Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

[2] Überschreiten die Einnahmen, die die GEMA von einem Rundfunkveranstalter erzielt, in einem Geschäftsjahr die jeweils geltende Programmverrechnungsgrenze und hat der Rundfunkveranstalter ein den Formvorgaben der GEMA entsprechendes Meldeverfahren für die Übermittlung von Nutzungsmeldungen etabliert, werden die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen für nachfolgende Geschäftsjahre unabhängig von etwaigen Ertragsschwankungen dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt.

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

[2] Überschreiten die Einnahmen, die die GEMA von einem Rundfunkveranstalter erzielt, in einem Geschäftsjahr die jeweils geltende Programmverrechnungsgrenze und hat der Rundfunkveranstalter ein den Formvorgaben der GEMA entsprechendes Meldeverfahren für die Übermittlung von Nutzungsmeldungen etabliert, werden die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen für nachfolgende Geschäftsjahre unabhängig von etwaigen Ertragsschwankungen dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt.

[3] Abweichend von Abs.1 kann der Aufsichtsrat beschließen, dass die Einnahmen für Hörfunkwellen solcher Rundfunkveranstalter, deren Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze liegen, aus kulturellen Gründen auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats erfolgt auf Empfehlung des Hörfunkausschusses,

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

der sich bei seiner Auswahlentscheidung an den Kulturkriterien gemäß § 98 orientiert. Voraussetzung ist, dass der Rundfunkveranstalter für die betreffenden Hörfunkwellen der GEMA Nutzungsmeldungen nach ihren Formvorgaben übermitteln kann.

[3] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[4] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

[4] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[5] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

Begründung:

Der Antrag soll eine Möglichkeit schaffen, Hörfunkprogramme, für die die GEMA Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erzielt, aus kulturellen Gründen nutzungsbezogen zu verteilen, und damit die kulturelle Vielfalt in der Rundfunkverteilung stärken.

Die Verteilung in den Hörfunk- und Fernsehsparten findet grundsätzlich auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen statt. Eine Ausnahme gilt für Rundfunkveranstalter, von denen die GEMA nur niedrige Vergütungen unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes, der sog. „Programmverrechnungsgrenze“ erhält (im Hörfunk: 60.000 EUR). Diese Einnahmen werden pauschal als Zuschlag im Rahmen des Minutenwerts (vgl. § 94 Abs. 1 und 3 VP a.F.) verteilt.

Diese Ausnahme von der nutzungsbezogenen Verteilung im Rundfunkbereich ist durch das Gebot der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit begründet: Erzielt die GEMA von einem Rundfunkveranstalter Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze, fallen die Kosten einer nutzungsbezogenen Verteilung regelmäßig höher aus als die individuelle Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten, insbesondere wenn keine technisch verwertbaren Nutzungsmeldungen geliefert werden können.

Sind Rundfunkveranstalter hingegen in der Lage, standardisierte Nutzungsmeldungen nach den Formvorgaben der GEMA bereitzustellen, ist der wirtschaftliche Aufwand erheblich geringer und eine Verteilung nach Programm vertretbar, wenn dadurch ein breiteres Repertoire zur Verteilung gelangt.

Der Aufsichtsrat soll daher künftig beschließen können, einzelne Hörfunkwellen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze aus kulturellen Gründen ausnahmsweise nutzungsbezogen zu verteilen. Der Hörfunkausschuss wird – orientiert an den Kulturkriterien gemäß § 98 VP – geeignete Sender ausfindig machen und für eine Verteilung nach Programm prüfen und vorschlagen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

23. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 12, 13, 36, 41, 59, 146, 147, 182a ff., 218, 220, 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 159 f., 168 f., 170, 177, 211 f., 217 ff., 240 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung in den Sparten GOP und GOP VR“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3 Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP Streaming auf Gemischten
 Online-Plattformen
 (Nutzungsmeldungen und
 Zuschlag)^{FN)}

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP Streaming auf Gemischten
 Online-Plattformen
 (Nutzungsmeldungen und
 Zuschlag)⁽⁻⁻⁻⁾

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(---)

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP VR Streaming auf Gemischten
 Online-Plattformen-
 Vervielfältigungsrecht
 (Nutzungsmeldungen und
 Zuschlag)^{FN)}

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP VR Streaming auf Gemischten
 Online-Plattformen-
 Vervielfältigungsrecht
 (Nutzungsmeldungen und
 Zuschlag)⁽⁻⁻⁻⁾

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(---)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 36 Frist

§ 36 Frist

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
GOP (Nutzungs- meldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungs- meldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

Sparten	Anmeldefrist
GOP (Nutzungs- meldungen), ⁽⁻⁻⁻⁾ GOP VR (Nutzungs- meldungen), ⁽⁻⁻⁻⁾ MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
GOP (Zuschlag), ⁽⁻⁻⁻⁾ GOP VR (Zuschlag) ⁽⁻⁻⁻⁾	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(---)

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungs- meldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungs- meldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S,	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats

Sparten	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungs- meldungen), ⁽⁻⁻⁻⁾ GOP VR (Nutzungs- meldungen), ⁽⁻⁻⁻⁾ MOD D, MOD D VR, MOD S,	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berück- sichtigenden Sparten

MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	
GOP (Zuschlag), ⁽⁻⁻⁻⁾ GOP VR (Zuschlag) ⁽⁻⁻⁻⁾	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berück- sichtigenden Sparten

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),⁽⁻⁻⁻⁾ GOP VR (Nutzungsmeldungen),⁽⁻⁻⁻⁾ MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(---)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten der Nutzungsbereiche Auf- führung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungs- termin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.^{FN)}

^{FN)} Die Regelung für die Sparten GOP und GOP VR gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten der Nutzungsbereiche Auf- führung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungs- termin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.⁽⁻⁻⁻⁾

(---)

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)^{FN)} und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)⁽⁻⁻⁻⁾ und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

(---)

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online im Wege der Direktverteilung.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online im Wege der Direktverteilung.⁽⁻⁻⁻⁾

(---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen)
und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP
(Streaming auf Gemischten Online-
Plattformen) und GOP VR (Streaming
auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)^{FN)}

Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP
(Streaming auf Gemischten Online-
Plattformen) und GOP VR (Streaming
auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)⁽⁻⁻⁾

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

§ 182a
Gegenstand der Sparten

§ 182a
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die von Plattform-Nutzern als User-Uploaded-Content zur Verfügung gestellt werden. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen sowie diese Inhalte zu organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung zu bewerben, und die mit Online-Inhalteanbietern um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

§ 182b
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 182c
Grundsätze für die Durchführung der Verteilung

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu verteilenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt. Der Anteil, der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der Gesamtnutzungsdauer der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge und der kumulierten Nutzungsdauer sämtlicher Nutzungsvorgänge auf der jeweiligen Gemischten Online-Plattform.

[4] Soweit die Gesamtnutzungsdauer der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge oder die kumulierte Nutzungsdauer gemäß Abs. 3 nicht aufgrund der Nutzungsmeldungen des Anbieters der Gemischten Online-Plattform ermittelt werden kann, erfolgt die Aufteilung nach einer Quote, die durch den

§ 182b
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 182c
Grundsätze für die Durchführung der Verteilung

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu verteilenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt. (- - -)

[4] (- - -) Die Aufteilung gemäß Abs. 3 erfolgt nach einer Quote, die für die jeweilige Gemischte Online-Plattform durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Bei der Festlegung der Quote berücksichtigt der Aufsichtsrat empirische Daten, die Rückschlüsse auf den quantitativen Anteil der durch verwertbare

(- -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

Aufsichtsrat festgelegt wird. Die Festlegung der Quote für die jeweilige Gemischte Online-Plattform erfolgt auf der Grundlage verfügbarer empirischer Daten, die Rückschlüsse auf die Gesamtnutzungsdauer und die kumulierte Nutzungsdauer ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge am Gesamtnutzungsumfang ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen. Daneben kann der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Quote die Relevanz der Musik für das Nutzerinteresse berücksichtigen.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

[6] Soweit die Kosten für eine Verteilung nach den vorstehenden Grundsätzen außer Verhältnis zur Höhe der Einnahmen stünden, die die GEMA für eine Gemischte Online-Plattform erzielt, erfolgt eine analoge Verteilung. Hierbei werden die Einnahmen je nach dem Geschäftsmodell der Gemischten Online-Plattform und der Art des genutzten Repertoires

(a) analog zu der Verteilung für andere Gemischte Online-Plattformen oder

(b) als Zuschlag zu den Sparten MOD S und MOD S VR

verteilt.

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Bei der Aufteilung der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen auf die Sparten GOP und GOP VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichkeit und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

[2] Die Verteilung erfolgt jeweils auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält.

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Bei der Aufteilung der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen auf die Sparten GOP und GOP VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichkeit und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

[2] Die Verteilung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält. Daneben kann die GEMA der Verteilung auch verwertbare Nutzungsdaten zugrunde legen, die sie

von Berechtigten oder Dritten erhält, soweit und in dem Umfang, wie dies durch Art und Qualität der jeweiligen Nutzungsdaten gerechtfertigt erscheint.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

[4] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182e Zuschlagsverteilung

§ 182e Zuschlagsverteilung

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das **zu berücksichtigende** modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- (a) Aufkommen in den Sparten M, GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (a) Aufkommen in den Sparten (---) GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (b) Aufkommen in den Sparten A und A VR wird nur in Bezug auf solche Territorien berücksichtigt, die von der Lizenz der GEMA für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind. (---)
- (c) Aufkommen in den Sparten BT VR, FS, FS VR, I FS, I FS VR, I T FS, I T FS VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR wird nur berücksichtigt, wenn über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden. (---)
- (d) Aufkommen in der Sparte FS VR wird nur zu 1/10 berücksichtigt. (---)
- (e) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (b) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (f) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.
- (c) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR erhält modifiziertes Jahresaufkommen in den Sparten A und A VR einen Zuschlag, der dem Anteil dieser Sparten am jeweiligen gesamten modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 entspricht. Im Übrigen werden die im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zu jeweils gleichen Anteilen auf die folgenden Spartengruppen aufgeteilt:

(a) Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (§ 67) und Wiedergabe (§ 115);

(b) Sparten des Hörfunks (§ 91);

[4] Für die Berechnung des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR wird das modifizierte Jahresaufkommen wie folgt berücksichtigt:

- (a) Bei Urhebern wird das Aufkommen
- bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR zu 100 %,
 - für den Aufkommensabschnitt von 2.000,01 bis 20.000,00 EUR zu 50 % und
 - für Beträge, die 20.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %
- berücksichtigt.

- (c) Sparten des Fernsehens (§ 91), Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung (§ 131) und Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR. Diese Spartengruppe wird nur berücksichtigt, soweit über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden;
- (d) Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung (§ 139);
- (e) Sparten des Nutzungsbereichs Online (§ 146) mit Ausnahme der Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR.

- (b) Bei Verlagen wird das Aufkommen
 - bis zu einem Betrag von 14.000,00 EUR zu 100 %,
 - für den Aufkommensabschnitt von 14.000,01 bis 140.000,00 EUR zu 50 % und
 - für Beträge, die 140.000,00 EUR übersteigen, zu 20 % berücksichtigt.

Über Anpassungen der Aufkommensabschnitte entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Höhe des Zuschlags pro Spartengruppe ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Spartengruppe insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweiligen modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3.

[5] Die Höhe des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparte insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweils zu berücksichtigenden modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 und 4.

[5] Abweichend von Abs. 4 Satz 3 werden bei der Zuschlagsverteilung auf die Spartengruppe (a) (Aufführung und Wiedergabe) für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sowie bei der Zuschlagsverteilung auf die Spartengruppe (d) (Vervielfältigung und Verbreitung) für die Geschäftsjahre ab 2020 durchschnittliche Zuschlagsprozentsätze zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Zuschlagsprozentsätze werden pro Spartengruppe als Mittelwert aus den prozentualen Zuschlägen für die jeweilige Spartengruppe für die Geschäftsjahre 2017-2019 berechnet. Der aufgrund der gleichmäßigen Mittelzuweisung gemäß Abs. 4 Satz 2 und der Anwendung durchschnittlicher Zuschlagsprozentsätze für die Sparten Gruppen (a) und (d) verbleibende Restbetrag wird der Spartengruppe (e) (Online) zugeordnet.

(--)

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der
Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

§ 218
Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

...

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR,
GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und
WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁽⁻⁻⁻⁾ und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

(---)

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR,
GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁽⁻⁻⁻⁾ und
WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

...

...

FN) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁽⁻⁻⁾ und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

FN) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

Begründung:

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die die GEMA für Nutzungen auf sogenannten Gemischten Online-Plattformen wie YouTube, Facebook u.a. erzielt. Auf diesen Plattformen wird neben Musikvideos eine grundsätzlich unbegrenzte Vielfalt unterschiedlicher Inhalte zugänglich gemacht, welche teilweise auch von den Nutzern selbst hergestellt und hochgeladen werden (sog. User Generated Content, UGC). Die Verteilungsregeln für die GOP-Sparten wurden zuerst von der Mitgliederversammlung 2018 beschlossen und seither fortlaufend weiterentwickelt. Die derzeit geltenden Regelungen sind bis einschließlich Geschäftsjahr 2022 befristet und bedürfen daher der Aktualisierung.

Auf Basis der seit Einführung der Sparten GOP und GOP VR gewonnenen Erfahrungen und aktueller Marktentwicklungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand mit dem vorliegenden Antrag eine Reform der GOP-Verteilung vor, die

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

wichtige Änderungen an verschiedenen zentralen Elementen vorsieht. Insbesondere erlauben Neuerungen bei der Werkidentifizierung eine Stärkung der nutzungsbezogenen Verteilung bei gleichzeitiger Vereinfachung des Zuschlagsverfahrens. Auf diese Weise wollen Aufsichtsrat und Vorstand erreichen, dass die äußerst umfangreiche und vielschichtige Nutzungsrealität auf Social Media-Plattformen wie YouTube bei der Verteilung in den Sparten GOP und GOP VR künftig noch besser abgebildet wird.

1. Gegenstand der Sparten GOP und GOP VR

Der Gegenstand der Sparten GOP und GOP VR wird in § 182a VP definiert. Die bisherige Definition „Gemischter Online-Plattformen“ soll begrifflich an die Definition des Diensteanbieters im zwischenzeitig in Kraft getretenen § 2 Abs. 1 UrhDaG angeglichen werden. Hierdurch kann die Abgrenzung zwischen den typischen Social-Media-Plattformen wie YouTube und anderen Angeboten geschärft werden, bei denen eine Verteilung nach den spezifischen Regeln der GOP-Sparten nicht sachgerecht erscheint.

2. Beibehaltung der Grundstruktur des „dualen Modells“

Auch künftig soll den Besonderheiten Gemischter Online-Plattformen durch ein duales Verteilungsmodell Rechnung getragen werden. Dieses berücksichtigt, dass Gemischte Online-Plattformen zum einen durch eine grundsätzlich unbegrenzte Vielfalt unterschiedlicher Repertoires gekennzeichnet sind, die GEMA von den betreffenden Anbietern auf der anderen Seite aber regelmäßig keine vollständigen verwertbaren Nutzungsmeldungen erhält.

Dementsprechend sieht der Verteilungsplan für die GOP-Sparten zum einen eine Verteilung auf die verwertbaren Nutzungsmeldungen vor, zum anderen eine Kompensation für nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Nutzungen. Diese Kompensation erfolgt in Form eines Zuschlags, der grundsätzlich auf das Aufkommen der Berechtigten in allen anderen Verteilungssparten ausgeschüttet wird und so die Vielfalt des auf Gemischten Online-Plattformen genutzten Repertoires repräsentiert. Die Quote für die Aufteilung der Einnahmen auf den nutzungsbezogenen Anteil und den per Zuschlag zu verteilenden Anteil wird vom Aufsichtsrat pro Plattform festgelegt.

3. Stärkung der nutzungsbezogenen Verteilung

Der Anteil der nutzungsbezogenen Verteilung bei den YouTube-Einnahmen konnte aufgrund verbesserter Daten seit Einführung der GOP-Sparten bereits kontinuierlich von zunächst 25 % auf zuletzt 35 % gesteigert werden. Er soll künftig durch zwei neue Elemente weiter gestärkt werden:

- Bislang sah § 182d Abs. 2 VP lediglich eine Verteilung auf Grundlage derjenigen verwertbaren Nutzungsmeldungen vor, die die GEMA vom jeweiligen Plattformanbieter erhält. Diese Datenbasis soll erweitert werden. Nach § 182d Abs. 2 Satz 2 VP n.F. soll die GEMA der Verteilung künftig zusätzlich auch solche Nutzungsdaten zugrunde legen können, die sie entweder von den Berechtigten selbst oder von Dritten erhält. Hier kann die GEMA u.a. auf das als Pilotprojekt gestartete „Claiming Tool“ für Meldungen der Berechtigten und auf Analysen von Monitoring-Dienstleistern zurückgreifen.

Nicht alle auf diesen alternativen Wegen verfügbaren Daten sind uneingeschränkt mit den von den Plattformbetreibern gelieferten Nutzungsmeldungen gleichzusetzen. Sie sollen daher nur insoweit und in dem

Umfang Berücksichtigung finden, wie dies nach Art und Qualität der Daten gerechtfertigt erscheint. Im Interesse der Verteilungsgerechtigkeit wird die GEMA in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung grundlegender Qualitätsstandards richten.

- Daneben sollen die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Quote berücksichtigen kann, um ein qualitatives Element erweitert werden.

Während § 182c Abs. 4 VP bislang nur auf empirische Daten verweist, die Rückschlüsse auf den quantitativen Anteil der verwertbar gemeldeten Nutzungen am Gesamtnutzungsumfang erlauben, soll der Aufsichtsrat künftig auch die Relevanz der Musik für das Nutzerinteresse berücksichtigen können. Hierdurch kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass verwertbare Nutzungsmeldungen insbesondere für solche Nutzungen vorliegen, bei denen die Musik im Vordergrund steht.

Aufgrund dieser Neuerungen und eingehender empirischer Analysen hat der Aufsichtsrat in einem Vorratsbeschluss festgelegt, dass für das Geschäftsjahr 2023 bei Annahme des vorliegenden Antrags 65 % der YouTube-Einnahmen nutzungsbezogen und 35 % im Wege der Zuschlagsverteilung verteilt werden sollen.

4. Vereinfachung der Zuschlagsverteilung

Die Grundlage für die GOP-Zuschlagsverteilung bildet das modifizierte Jahresaufkommen, das der Berechtigte in den übrigen Verteilsparten erzielt hat. Die bisherige Regelung ist durch die Bildung mehrerer Spartengruppen mit teils unterschiedlichen Detailregelungen sehr komplex, in der Umsetzung höchst aufwändig und zudem eng an dem – für das duale Verteilungsmodell zunächst allein relevanten – Angebot von YouTube orientiert. Der Antrag sieht daher eine deutliche Vereinfachung der Zuschlagsverteilung vor.

- Die Aufteilung des Aufkommens in Spartengruppen sowie Sonderregelungen für bestimmte Sparten wie M und FS VR entfallen. Grundlage der Zuschlagsverteilung ist also grundsätzlich das Gesamtaufkommen des Mitglieds ohne eine weitere Binnendifferenzierung.
- Für die Berechnung des Zuschlags findet jedoch eine Abstufung nach der Höhe des Aufkommens statt:
 - o Bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR (Urheber) bzw. 14.000,00 EUR (Verlage) wird das Aufkommen für jeden Berechtigten zu 100 % berücksichtigt.
 - o Bei Berechtigten mit höherem Aufkommen wird der Aufkommensabschnitt von 2.000,01 bis 20.000,00 EUR (Urheber) bzw. von 14.000,01 bis 140.000,00 EUR (Verlage) für die Berechnung des Zuschlags zu 50 % berücksichtigt.
 - o Beträge, die die Schwelle von 20.000,00 bzw. 140.000,00 EUR überschreiten, werden für die Berechnung des Zuschlags zu 20 % berücksichtigt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Durch diesen abgestuften Ansatz bei der Zuschlagsverteilung sollen Unwuchten zugunsten von erfolgreichem „Offline-Repertoire“ vermie-

den und einer Übergewichtung von erfolgreichen Werken entgegenwirkt werden, die sowohl in der nutzungsbezogenen als auch in der Zuschlagsverteilung vorkommen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen der Grenzwerte für die Aufkommensabschnitte aufmerksam beobachten und bei Bedarf anpassen.

Um die Höhe des Zuschlags zu berechnen, wird das auf diese Weise berechnete modifizierte Jahresaufkommen aller Berechtigten sodann ins Verhältnis gesetzt zu dem für die jeweilige Plattform per Zuschlag zu verteilenden Betrag.

5. Sonstiges

Wie in den anderen Onlinesparten soll auch mit Blick auf die GOP-Sparten eine Regelung für solche Fälle etabliert werden, bei denen eine Verteilung nach den üblichen Regeln wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Typischerweise geht es hierbei um Einnahmen für kleine DSPs von geringer wirtschaftlicher Relevanz. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 182e Abs. 6 VP sieht vor, dass derartige Einnahmen je nach dem Geschäftsmodell der betreffenden Plattform und der Art des genutzten Repertoires entweder analog zu der Verteilung für andere, wirtschaftlich relevante Gemischte Online-Plattformen oder als Zuschlag zu den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt werden sollen.

Die übrigen Anpassungen sind rein redaktioneller Natur.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Regelwerks stellen eine grundlegende Weiterentwicklung der GOP-Verteilung dar. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Änderungen beständig im Blick behalten und bei Bedarf auch künftig weitere Anpassungen der GOP-Verteilung erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorlegen.

VII. Anträge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungs- Schätzungsverfahren / soziale und kulturelle Förderung

24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den nachstehend unter I. abgedruckten Änderungsantrag zu §§ 30-32 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 165 ff.) und § 5 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 274 f.), verbunden mit dem nachstehend unter II. abgedruckten Auftrag („Kulturelle Förderung Online“):

I. Änderungsantrag zur Anpassung des Regelwerks

1. Verteilungsplan

Verteilungsplan Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6 Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 30

Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A werden 10 % der nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der 10%-Abzug nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in

§ 30

Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Von den nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgt in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A ein Abzug für soziale und kulturelle Zwecke. Die Höhe des Abzugs beträgt bei den Einnahmen aus der Vergabe von Nutzungsrechten in den Sparten GOP, MOD D und MOD S 1 %, im Übrigen 10 %. Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteibar behandeln.

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Die Zuwendungen in der Sparte E dürfen 30,07 % der insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug des für die Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags nicht unterschreiten.

keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteibar behandeln.

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteibaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis (---) von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E (- - -) 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 7
Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 32**Außerordentliche Einnahmen aus der
Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

§ 32**Außerordentliche Einnahmen aus der
Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der **Kulturellen Förderung Online** und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

2. Wertung**a. Fassung für den Fall der Annahme des Antrags zu TOP 17**

Für den Fall der Annahme des Antrags zu TOP 17 („Mediatheken“) wird § 5 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik wie folgt neu gefasst:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ⁶⁾	Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ⁶⁾
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, ⁷⁾ in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern) ⁸⁾			(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, ⁷⁾ in den Sparten R, FS (- - -), T FS MED und VOD ^{FN)} anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern) ⁸⁾

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

...

C) Aufkommen in den Sparten R und FS:

- aa) Komponisten je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
- bb) Textdichter je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
- cc) Verleger je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
- dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5
- Komponisten und Textdichter je EUR 150,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
- Verleger je EUR 305,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.

...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

...

C) Aufkommen in den Sparten R (- - -), FS, MED und VOD^{FN)}:

- aa) Komponisten je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
- bb) Textdichter je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
- cc) Verleger je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
- dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in den Sparten R und FS^{FN)}
- Komponisten und Textdichter je EUR 150,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
- Verleger je EUR 305,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

7

...

...

b. Fassung für den Fall der Ablehnung des Antrags zu TOP 17

Für den Fall der Ablehnung des Antrags zu TOP 17 („Mediatheken“) wird § 5 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik wie folgt neu gefasst:

**Geschäftsordnung
für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ⁶⁾
--------	-----------	--

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ⁶⁾
--------	-----------	--

(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans,⁷⁾ in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)⁸⁾

(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans,⁷⁾ in den Sparten R, FS (- - -), T FS und VOD^{FN)} anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)⁸⁾

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

...

...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

...

C) Aufkommen in den Sparten R und FS:

aa) Komponisten je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.

bb) Textdichter je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.

cc) Verleger je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.

dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5

Komponisten und Textdichter je EUR 150,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.

Verleger je EUR 305,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.

...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

...

C) Aufkommen in den Sparten R (---), FS und VOD^{FN)}:

aa) Komponisten je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.

bb) Textdichter je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.

cc) Verleger je EUR 610,- 1 Pkt. bis zu 25 Pkt.

dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in den Sparten R und FS^{FN)}

Komponisten und Textdichter je EUR 150,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.

Verleger je EUR 305,- 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

II. Auftrag zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Ausgestaltung der Kulturellen Förderung Online

Aufsichtsrat und Vorstand werden beauftragt, einen Vorschlag für die Verwendung der Mittel zu erarbeiten, die für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehen, und diesen Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Erarbeitung des Vorschlags sollen Aufsichtsrat und Vorstand folgende Aspekte in ihre Überlegungen einbeziehen:

[1] Aus den für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung gestellten Mitteln sollen außerordentliche und ordentliche GEMA-Mitglieder mit Aufkommen in den Sparten MOD D, MOD S und/oder GOP (nutzungsbezogen) Zuwendungen erhalten können.

[2] Es sollen sowohl die Möglichkeiten einer aufkommensbezogenen Förderung als auch Möglichkeiten für individuelle Fördermaßnahmen ergebnisoffen geprüft werden.

Die aufkommensbezogene Förderung kann beispielsweise in Form eines Zuschlags zum Aufkommen der GEMA-Mitglieder in den Sparten MOD D, MOD S und GOP (nutzungsbezogen) erfolgen.

In die Überlegungen zur aufkommensbezogenen Förderung sollen Ansätze zu einer Gewichtung nach der Höhe des Aufkommens sowie nach sozialen und kulturellen Kriterien, z.B. in Form einer Förderung von Nachwuchsurhebern und Newcomern, einbezogen werden.

[3] Ziel ist eine schnelle, moderne und wirksame Vergabe der Fördermittel, die dem Zweck der Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen entspricht, für die Mitglieder wahrnehmbar ist und zudem auch eine positive Außenwirkung erzeugt.

Begründung:

Mit dem Antrag soll eine grundlegende Neugestaltung der kulturellen Förderung im Onlinebereich eingeleitet werden.

Derzeit erfolgt im Onlinebereich – ebenso wie in den anderen Nutzungsbereichen – ein Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in Höhe von 10 % von den Nettoeinnahmen, die in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe („AR-Sparten“) zu verteilen sind (vgl. § 30 Abs. 1 VP). Das Aufkommen, das die Berechtigten in den Onlinesparten erzielen, wird in den bestehenden Verfahren zur kulturellen Förderung (Wertung) jedoch nicht berücksichtigt. Diese Situation erweist sich für die GEMA zunehmend als Wettbewerbsnachteil in einem internationalen Marktumfeld, in dem Verwertungsgesellschaften und andere Rechteinhaber um die Wahrnehmung der Onlinerechte für attraktive Repertoires ringen: Zahlreiche ausländische Schwestergesellschaften der GEMA haben die soziale und kulturelle Förderung bei der Onlineverteilung bereits radikal reduziert oder verzichtet ganz darauf. Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA ist es dagegen ein zentrales Anliegen, das kulturelle Profil der GEMA auch im Wachstumsmarkt Online zu wahren und zu stärken. Damit die GEMA im Wettbewerb um Repertoires in diesem Markt mithalten kann, ist jedoch ein attraktives, modernes Förderkonzept mit einem speziellen Fokus auf Online erforderlich.

Bei der Gestaltung einer neuen Kulturförderung Online empfiehlt es sich, je nach den Charakteristika der verschiedenen Onlinesparten unterschiedliche Ansätze zu verfolgen:

- Die Bereiche Music-on-Demand (MOD) und Gemischte Online-Plattformen (GOP, z.B. YouTube) sind durch eine starke Repertoirezersplitterung gekennzeichnet. Hier ist der internationale Wettbewerbsdruck dementsprechend besonders hoch, so dass diese Sparten spezielle Aufmerksamkeit erfordern, um die Attraktivität der GEMA im Repertoirewettbewerb zu erhöhen.

Im Gegenzug zeichnen sich die MOD- und GOP-Sparten gerade aufgrund der Repertoirezersplitterung durch einen sehr hohen Anteil an GEMA-Repertoire aus. Hieraus folgt einerseits, dass eine Einbeziehung dieser Sparten in die bestehende Förderungssystematik der Wertung zu starken Belastungen der Wertungsmittel führen könnte. Andererseits wirken sich Entlastungen in den Bereichen MOD und GOP gezielt zugunsten der Berechtigten aus, die die GEMA mit der Wahrnehmung ihrer Onlinerechte beauftragt haben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Antrag mit Blick auf MOD und GOP spezielle Maßnahmen und ein gesondertes Verfahren zur Kulturförderung vor („Kulturelle Förderung Online“).

- In den anderen Onlinesparten – insbesondere den Bereichen Video-on-Demand (VOD) und (bei Annahme des Antrags zu TOP 17) Mediatheken (MED) – nimmt die GEMA dagegen grundsätzlich weiterhin die Rechte am

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Weltrepertoire wahr. Die Rahmenbedingungen sind daher etwa mit den Voraussetzungen im Live- und Sendebereich vergleichbar, die die Grundlage für die bestehenden Wertungsverfahren bilden. Es erscheint daher sachgerecht, die VOD- und MED-Sparten in die bestehenden Verfahren zur kulturellen Förderung zu integrieren.

Ausgehend von diesen Überlegungen beinhaltet der Antrag Vorschläge zu den folgenden vier Handlungsfeldern:

1. Absenkung des Abzugs für soziale und kulturelle Zwecke in MOD und GOP

Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke soll in den Sparten, in denen die GEMA im Repertoirewettbewerb mit anderen Verwertungsgesellschaften steht, von bislang 10 % auf 1 % gesenkt werden. Dies betrifft den Bereich MOD (Sparten MOD D und MOD S) sowie die Sparte GOP (vgl. die vorgeschlagene Neufassung von § 30 Abs. 1 VP). Bei Annahme des Antrags erhalten die Berechtigten in diesen Sparten dementsprechend ab dem Geschäftsjahr 2023 (Ausschüttungstermine ab 1.4.2024) eine höhere Ausschüttung.

Die Absenkung soll nur für die „Einnahmen aus der Vergabe von Nutzungsrechten“ gelten – also für die Vergütungen, die die GEMA von den Online-Diensteanbietern erhält –, nicht dagegen für sonstige Einnahmen, die in den genannten Sparten verteilt werden. Für diese sonstigen Einnahmen – insbesondere Zuflüsse aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen wie z.B. der privaten Vervielfältigung (ZPÜ) – bleibt es beim bisherigen 10 %-Abzug. Dieser soll auch bei den übrigen Onlinesparten wie insbesondere im VOD-Bereich und ggf. der neu einzurichtenden Sparte MED (Mediatheken) vollumfänglich beibehalten werden.

2. Einbeziehung von VOD (und MED) in die bisherige Wertung U

Die Sparten VOD D und VOD S sowie (bei Annahme des betreffenden Antrags) die neu einzuführende Sparte MED sollen in die bestehende Wertung integriert werden – aufgrund des in diesen Sparten ganz vorrangig genutzten Repertoires in das Wertungsverfahren für die Unterhaltungs- und Tanzmusik (Wertung U). Damit die Wertung U durch die Berücksichtigung des zusätzlichen Aufkommens aus diesen Onlinesparten nicht einseitig belastet wird, sollen auch die den VOD-Sparten zuzuordnenden Mittel für soziale und kulturelle Zwecke künftig vorrangig der Wertung U zufließen. Dies wird dadurch erreicht, dass diese Mittel nicht mehr bei der Berechnung des Mindestanteils für die Wertung E berücksichtigt werden sollen (vgl. § 31 Abs. 2 VP).

Innerhalb der Wertung U soll das Aufkommen aus den VOD- und MED-Sparten sowohl bei der Vergabe der Wertungspunkte als auch bei der Berechnung des Wertungszuschlags berücksichtigt und zu diesem Zweck mit dem Aufkommen aus den Senderechtssparten zusammengefasst werden (§ 5 Abs. 1 und 3 GOWU).

Die VOD-Sparten tragen durch den 10 %-Abzug, der hier vollumfänglich beibehalten werden soll, erheblich zur Finanzierung des Wertungsverfahrens U bei. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils von GEMA-Repertoire in den VOD-Sparten ist bei ihrer Einbeziehung in die Wertung U indes nicht mit einer relevanten Belastung der Wertungsmark U zu rechnen.

3. Bereitstellung von Mitteln für eine Kulturelle Förderung Online für die Bereiche MOD und GOP

Die vorgeschlagene Neufassung von § 31 Abs. 1 VP sieht ab Geschäftsjahr 2023 die Bereitstellung von Mitteln für eine spezielle Kulturelle Förderung Online vor. Die Kulturelle Förderung Online wird hiernach gespeist aus

- dem reduzierten Abzug in Höhe von 1 % von den Vergütungen, die die GEMA von den Online-Diensteanbietern in den Bereichen MOD und GOP erhält,
- dem 10 %-Abzug aus den sonstigen Einnahmen, die in den MOD- und GOP-Sparten verteilt werden (insbesondere gesetzliche Vergütungsansprüche), und
- sonstigen unverteilbaren Beträgen, die den Bereichen MOD und GOP zuzuordnen sind. Hierzu zählt z.B. eine anteilige Beteiligung an den Einnahmen aus Zinserträgen, Mitgliedsbeiträgen etc.

Die Finanzierung der Kulturellen Förderung Online reduziert die Mittel, die für die Wertungsverfahren E und U sowie die Alterssicherung zur Verfügung stehen. Der entsprechende Rückgang dieser Mittel dürfte jedoch zumindest teilweise durch den Anstieg anderer Zuflüsse zu diesen Verfahren, etwa infolge der Erholung des Live-Marktes nach der Corona-Pandemie und der positiven Zinsentwicklung, kompensiert werden.

Die Zuwendungen an die Sozialkasse betragen weiterhin maximal 17 % der Mittel, die für soziale und kulturelle Zwecke insgesamt zur Verfügung stehen, so dass die Sozialkasse von der Einführung einer Kulturellen Förderung Online nicht tangiert wird.

4. Auftrag zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Ausgestaltung der Kulturellen Förderung Online

Die inhaltliche Ausgestaltung der Kulturellen Förderung Online bedarf noch intensiver Detailarbeit. Der Antrag sieht daher unter II. lediglich einen Auftrag der Mitgliederversammlung an Aufsichtsrat und Vorstand vor, bis zur Mitgliederversammlung 2024 einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu erarbeiten.

Als mögliche Elemente für den Regelungsvorschlag benennt der Antrag folgende Aspekte:

- An der Kulturellen Förderung Online werden nur ordentliche und außerordentliche GEMA-Mitglieder beteiligt, die Aufkommen in den Sparten MOD D, MOD S und/oder GOP (nutzungsbezogen) haben, da die Kulturelle Förderung Online aus Mitteln gespeist wird, die diesen Sparten zuzuordnen sind.
- Im Rahmen ihrer Überlegungen sollen Aufsichtsrat und Vorstand unterschiedliche Förderansätze prüfen, beispielsweise
 - o eine aufkommensbasierte Förderung mit Gewichtungen z.B. nach der Höhe des Aufkommens und bestimmten sozialen oder kulturellen Kriterien, etwa in Form einer Nachwuchsförderung;

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- eine gezielte individuelle Förderung von konkreten Projekten, Werken oder Personen im Rahmen eines schnellen, modernen und wirksamen Verfahrens, das für die Mitglieder und Außenstehende gut wahrnehmbar ist.

Das Verfahren soll die Vergabe der Mittel regeln, die für die Kulturelle Förderung Online ab dem Geschäftsjahr 2023 zur Verfügung stehen. Eine erste Mittelvergabe ist grundsätzlich noch im Jahr 2024 denkbar.

Die kulturelle Förderung ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der GEMA. Um ihren Zweck auch unter sich wandelnden kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen, bedarf die kulturelle Förderung der stetigen Anpassung und Weiterentwicklung. Die Neugestaltung der kulturellen Förderung im Onlinebereich kann insoweit auch als Pilotprojekt für weitere Reformansätze dienen.

25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E und § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 255 f. und 271 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Besetzung und Beschlussfähigkeit der Wertungsausschüsse“):

**Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der
Komponisten in der Sparte E**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus 3 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten mit 2 Stellvertretern.^{FN)}

(1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten mit 2 Stellvertretern.^{FN)}

...

...

¹⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2022.

¹⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2024.

§ 2

§ 2

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn **mindestens** 3 stimmberechtigte Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

**Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der
Unterhaltungs- und Tanzmusik**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 3 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 3 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 3 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

(2) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.^{FN)}

...

...

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2024.

§ 2

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit allen 3 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe.

§ 2

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit **mindestens** 3 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit:

- a) im Plenum zu allgemeinen Beschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmenzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;
- c) in der Berufsgruppe entscheidet die Stimme des der betreffenden Berufsgruppe angehörenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Begründung:

In den Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik ist derzeit jeweils in § 1 geregelt, dass der betreffende Ausschuss aus je 3 Vertretern der betroffenen Berufsgruppen gebildet wird. Gleichzeitig ist die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Wertungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnungen nur gegeben, wenn alle 3 stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind bzw. wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit allen 3 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

Muss ein Ausschussmitglied die Teilnahme kurzfristig absagen oder fällt es während der Sitzung aus, so kann in der Regel derart kurzzeitig kein Stellvertreter eingesetzt werden. Dies hätte nach der derzeitigen Regelung zur Folge, dass die langfristig geplanten und aufwendig vorbereiteten Ausschusssitzungen, die grundsätzlich für mehrere Tage angesetzt sind, abgesagt oder ausgesetzt werden müssen, da die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben wäre.

Um dieses Risiko zu begrenzen, wird beantragt, die Anzahl der Ausschussmitglieder – in Anlehnung an die in der Geschäftsordnung für den Werkausschuss bereits existierende Regelung – auf jeweils 4 Vertreter der Berufsgruppe(n) zu erhöhen und gleichzeitig die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse bei mindestens 3 anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitgliedern zu belassen. In diesem Zusammenhang ist dann in § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, ausgehend von der Praxis der Ausschussarbeit, zu regeln, wie bei Fällen von Stimmengleichheit bei Abstimmungen zu verfahren ist.

Die neuen Regelungen sollen dann ab der Neuwahl der Wertungsausschüsse durch die Mitgliederversammlung 2024 gelten.

26. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 258) und zu § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 275) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuflussprinzip Aufkommen“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

§ 5

(2) Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Punkte zu (3) B) bis H) sein.

(2) Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Punkte zu (3) B) bis H) sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht, bei einem Dreijahresdurchschnitt das Aufkommen der drei Geschäftsjahre, die dem des Wertungsverfahrens vorausgehen. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht, bei einem Dreijahresdurchschnitt das Aufkommen, das dem Mitgliedskonto in den drei Kalenderjahren zugeflossen ist, die dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgehen. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

§ 5

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein.

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr des Wertungsverfahrens vorausgeht. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Begründung:

Bislang ist in den Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E und für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik nicht eindeutig und einheitlich definiert, was das „Geschäftsjahr“ ist, aus dem das Aufkommen eines Mitglieds für das Wertungsverfahren zugrunde gelegt wird. Nur in Zusammenhang mit Auslandsaufkommen ist derzeit geregelt, dass als Geschäftsjahr das Jahr gilt, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind.

Insbesondere im Zusammenhang mit Nachverrechnungen für frühere Geschäftsjahre ist es jedoch erforderlich, dass aus der Regelung für alle Aufkommensarten klar hervorgeht, welches Aufkommen aus welchem Zeitraum in welchem Wertungsgeschäftsjahr für ein Mitglied zu berücksichtigen ist.

Daher soll klargestellt und einheitlich geregelt werden, dass – wie bisher schon bei Auslandsaufkommen – dem Wertungsverfahren in jedem Fall jeweils das Aufkommen des Mitglieds zugrunde gelegt wird, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht bzw. bei einem Dreijahresdurchschnitt das Aufkommen, das dem Mitgliedskonto in den drei Kalenderjahren zugeflossen ist, die dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgehen.

27. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zum Anhang der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten der Sparte E (Jahrbuch Seite 263 f.) und zum Anhang der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 280 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („GEMA Alterssicherung“):

**Anhang zur Geschäftsordnung
für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall für ihre Alterssicherung zur Verfügung, aus der sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl (- - -) seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch:

- im Kalenderjahr 2023 oder 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2025 oder 2026 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2027 oder 2028 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2029 oder 2030 das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2031 oder 2032 das 64. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

...

...

5. Mittel, die dem Fonds für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Fonds für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem

5. Mittel, die (- - -) für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem (- - -) Geschäftsjahr zugeführt, in dem die

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind. außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

...

...

Anhang zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall für ihre Alterssicherung zur Verfügung, aus der sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl (- - -) seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch:

...

- im Kalenderjahr 2023 oder 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2025 oder 2026 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2027 oder 2028 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2029 oder 2030 das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2031 oder 2032 das 64. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

...

Begründung:

Die sogenannte GEMA Alterssicherung ist, was die Ansprüche von Urhebern (Komponist und Textdichter) betrifft, in Anhängen zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik geregelt.

Die Zahlungen aus der GEMA Alterssicherung werden demnach unter bestimmten Voraussetzungen an ordentliche Mitglieder geleistet, und zwar derzeit an Urheber „wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind“.

Die Finanzierung der Alterssicherung erfolgt zum einen aus der jährlich festgelegten Mittelzuweisung durch den Aufsichtsrat aus den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke, zum anderen als Zuweisung aus dem sogenannten Ausfall, den die ordentlichen Mitglieder der GEMA für die Alterssicherung zur Verfügung stellen. Im Wertungsgeschäftsjahr 2021 standen der Alterssicherung insgesamt 5,293 Mio. EUR zur Verfügung.

Die GEMA Alterssicherung ist somit – vergleichbar mit der staatlichen Rentenversicherung – in Form einer Umlauffinanzierung gestaltet, für die jährlich Mittel zur Verfügung stehen müssen, nicht etwa aber als kapitalbasiertes Ansparmodell. Daher soll, um Missverständnisse zu vermeiden, in diesem Zusammenhang in der Regelung nicht der Begriff „Fonds“ verwendet werden. Dieser Begriff ist zwar per Definition hier zutreffend für Geldmittel, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind, er wird jedoch häufig im engeren Sinne für Kapitalanlagen verwendet.

Die Höhe der individuellen Ausschüttungen aus der Alterssicherung an die Berechtigten ist somit einerseits abhängig von den jeweils aktuell verfügbaren Mitteln, und andererseits von der Anzahl der Zahlungsempfänger.

Die Anzahl der an der GEMA Alterssicherung beteiligten Urheber hat sich stetig und erheblich erhöht, so z.B. in den letzten 10 Wertungsgeschäftsjahren, d.h. seit 2012 bis 2021, um ca. 25 %. Das hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Höhe der individuellen Auszahlungen.

Für eine fundierte Prognose zur Entwicklung der Zahlen der Bezugsberechtigten – auch unter Berücksichtigung z.B. der Entwicklung der Mitgliederzahlen der GEMA und der demografischen Entwicklung – hat die GEMA bei der Firma Ipsos GmbH eine statistische Auswertung zur Entwicklung in den nächsten Jahren in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wurde von Ipsos empfohlen, bei einer vorsichtigen Finanzplanung davon auszugehen, dass die Anzahl der Bezugsberechtigten an der Alterssicherung sich bis zum Jahr 2030 auf ca. 50 % aller ordentlichen GEMA-Mitglieder erhöhen wird (von 35 % im Jahr 2021).

Aufsichtsrat und Vorstand sehen hier daher einen Handlungsbedarf. Als Lösung wird die Erhöhung des Eintrittsalters in die GEMA Alterssicherung für Urheber vom heutigen 60. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr vorgeschlagen.

Dies sollen allerdings nicht in einer unmittelbaren Erhöhung des Eintrittsalters auf das 65. Lebensjahr erfolgen, sondern stufenweise über 11 Jahre, d.h. in Zweijahresschritten bis zum Kalenderjahr 2033.

Nach weiteren Berechnungen der Firma Ipsos GmbH würde bei Anwendung dieser Regelung der Anteil der Bezugsberechtigten nach 10 Jahren nicht mehr steigen, sondern um ca. 1 % sinken.

Die Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E bleibt unverändert. Hier heißt es in § 2: „Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E mit Anhang gelten entsprechend.“ Somit gelten die o.a. Änderungen ggf. auch für Textdichter in der Sparte E.

Die vorgeschlagene Änderung gilt im Rahmen der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik nur für Urheber, d.h. für Komponisten und Textdichter. Für Verleger gilt weiterhin unverändert II. des betreffenden Anhangs zur Geschäftsordnung: „Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.“

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Unberührt bleibt auch die Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E. Hier heißt es unter Abschn. 1 des Anhangs: „Die Verteilung der von den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Anteile der Verleger am sogenannten Ausfall erfolgt durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme ohne Rücksicht auf die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft.“

28. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 276) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Redaktionelle Anpassung der Anteilsbezeichnungen“):

**Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren
in der Unterhaltungs- und Tanzmusik**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

§ 5

(5) a) In der Berufsgruppe Verleger werden für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger insgesamt in keinem Fall mehr als 4/12 Verlagsanteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(5) a) In der Berufsgruppe Verleger werden für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger insgesamt in keinem Fall mehr als **33,33 %** Verlagsanteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

b) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als 3/12, in der Sparte T FS (ohne Werbung)^{FN)} 1/12 Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

b) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als **25 %**, in der Sparte T FS (ohne Werbung)^{FN)} **8,33 %** Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

^{FN)} Der Zusatz „(ohne Werbung)“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Er findet ferner keine Anwendung im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossenen nachträglichen Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012.

^{FN)} Der Zusatz „(ohne Werbung)“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Er findet ferner keine Anwendung im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossenen nachträglichen Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012.

Begründung:

Die Änderung hat rein redaktionellen Charakter. Bislang sind die Verlagsanteile in § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung noch in Zwölftel angegeben. Künftig sollen die Anteile analog zu den Anteilsregeln im Verteilungsplan in Prozenten ausgewiesen werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

29. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 274) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens“):

**Geschäftsordnung
für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik**

Bisherige Fassung:

§ 4

(3) Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.^{FN)}

^{FN)} Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2022.

Beantragte Neufassung:

§ 4

(3) Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.^{FN)}

^{FN)} Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2025.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (i.F.: GO Wertung U) können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger bis zu 10 % der auf ihre jeweilige Berufsgruppe entfallenden Wertungsmittel einem Ausgleichsfonds zuführen.

Nach § 4 Absatz 3 GO Wertung U können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden. Die Befristung dieser Regelung soll um weitere drei Jahre bis einschließlich Wertung Geschäftsjahr 2025 verlängert werden, um die Konzepte zur individuellen Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens im Bereich der Unterhaltungs- und Tanzmusik weiterentwickeln und in ihrer Umsetzung beobachten zu können.

30. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 9 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter, §§ 6, 30 Absatz 3, 31 Absatz 1, 32 Absatz 4 des Verteilungsplans, §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 3 I) und Absatz 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik und § 47b der Satzung (Jahrbuch Seite 289, 157, 165 ff., 273 ff., 95) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Bearbeiterbeteiligung“):

**Geschäftsordnung für das
Schätzungsverfahren der Bearbeiter**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 9

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft. Sie gilt für das Schätzungsverfahren der Geschäftsjahre 1983 bis einschließlich 2022.

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2
Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 6
Bearbeiter**

**§ 6
Bearbeiter**

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich **musikalisch** bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.^{FN1)}

...

...

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist (- - -) in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[4] Für die Nutzung der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung erhält der Bearbeiter geschützter Werke einen Zuschlag von 50 % auf das Aufkommen, das er als Bearbeiter geschützter Werke in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe im Nutzungsbereich Sendung sowie in den Sparten DK und TD erzielt. Auf das als Bearbeiter geschützter Werke in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe im Nutzungsbereich Online erzielte Aufkommen wird auf Antrag ebenfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt. Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werknummer, Werktitel und Nutzungszahl enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn für den Zuschlag ein Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk zu erwarten ist. Die für den Zuschlag benötigten Mittel werden vorab aus den unverteildaren Beträgen im Sinne des § 30 Abs. 3 zur Verfügung gestellt.^{FN2)}

^{FN1)} § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Verteilung bis einschließlich Geschäftsjahr 2022.

^{FN2)} § 6 Abs. 4 gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6

Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteildare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteildar behandeln.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteildare Beträge werden nach Abzug der gemäß § 6 Abs. 4 für die Bearbeiter zur Verfügung zu stellenden Mittel^{FN)} für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteildar behandeln.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

**§ 31
Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

...

**§ 31
Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren^{FN)} verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 7
Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 32
Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Ge-

**§ 32
Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungsverfahren^{FN)} sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

schäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

§ 4

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.^{FN1)} Zudem wird für diesen Ausgleichsfonds aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 40.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Subtextdichter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Subtextdichter entscheidet ebenfalls der Aufsichtsrat.^{FN2)} Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. (- - -) Die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger können diesem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen. Darüber hinaus werden für den Ausgleichsfonds nach dem Auslaufen des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Spezialbearbeiter (d.h. Bearbeiter im Sinne der ehemaligen Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter) für die drei Geschäftsjahre 2023 bis 2025 zur Verfügung gestellt:

- (a) im Geschäftsjahr 2023 bis zu 1,27 %,
- (b) im Geschäftsjahr 2024 bis zu 0,85 % und
- (c) im Geschäftsjahr 2025 bis zu 0,42 %

der jeweiligen Gesamtmittel für kulturelle und soziale Zwecke des jeweiligen Geschäftsjahrs. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an solche Spezialbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.

...

...

^{FN1)} § 4 (1) Sätze 2 und 3 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017.

(- - -)

^{FN2)} § 4 (1) Sätze 4 und 5 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2017 bis 2019.

(- - -)

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

...

I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

...

I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.^{FN1)}

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN2)}

^{FN1)} Ab Geschäftsjahr 2023 werden hierbei auch die bis zum 30.09.2023 gemäß § 4 (3) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter erworbenen Wertungspunkte für das Gesamtschaffen zu in der Regel 1/4 berücksichtigt. Dabei darf die Höchstpunktzahl von bis zu 25 Punkten nicht überschritten werden. Im Einzelfall kann der Wertungsausschuss in Abstimmung mit der Schätzungskommission unter Würdigung des Gesamtschaffens die angemessene Höhe des Punktübertrags festsetzen.

^{FN2)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Satzung

Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Bisherige Fassung:

§ 47a

Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

...

Beantragte Neufassung:

§ 47a

Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

...

§ 47b

**Schlichtungsstelle
Bearbeiterbeteiligung**

[1] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung ist zuständig für Streitfälle zwischen den Rechteinhabern eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Originalwerkes und den Musikbearbeitern oder den Textbearbeitern (d.h. den Spezialtextdichtern) einer ab dem 01.01.2023 bei der GEMA angemeldeten urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung dieses Werkes zur Frage, inwieweit die betreffenden Musik- oder Textbearbeiter an den Ausschüttungen für Werknutzungen dieser ihrer Bearbeitung durch die GEMA zu beteiligen sind.

[2] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung kann von jedem Musik- oder Textbearbeiter eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Original-Werkes angerufen werden, der nachweisen kann, dass

(a) er vor Veröffentlichung bzw. Verwertung seiner Bearbeitung von den Rechteinhabern eine Bearbeitungsgenehmigung zur Veröffentlichung und Verwertung des betreffenden, von ihm in Musik oder Text bearbeiteten Werks eingeholt hat und

(b) er bei den Rechteinhabern des von ihm bearbeiteten Werks eine Genehmigung zur Beteiligung an den Ausschüttungen für Werknutzungen seiner Bearbeitung durch die GEMA beantragt hat, diese Beteiligungsgenehmigung jedoch – ungeachtet der ihm

vorliegenden Bearbeitungsge-
nehmigung – nicht erhalten hat
und

(c) seine Bearbeitung des Werks
lizenzpflichtig genutzt wurde.

[3] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbe-
teiligung besteht aus je einem Vertreter
der Berufsgruppen Komponisten und
Textdichter sowie je einem Vertreter der
Musik- und Textbearbeiter aus der
Berufsgruppe Komponisten bzw. Text-
dichter, einem Vorsitzenden sowie je
einem Stellvertreter. Zudem kann bei
verlegten Werken ein Vertreter der
Berufsgruppe Verleger beratend hinzu-
gezogen werden. Die Berufsgruppen-
vertreter und die Vertreter der Musik-
und Textbearbeiter sowie deren Stell-
vertreter werden von den Aufsichtsräten
der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für
die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie
dürfen als natürliche Personen nicht
Mitglied des Aufsichtsrats oder eines
anderen von der Mitgliederversamm-
lung zu wählenden Gremiums sein. Die
Berufsgruppenvertreter sowie die
Vertreter der Musik- und Textbearbeiter
wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustel-
lenden Vorschlagslisten einstimmig den
Vorsitzenden sowie dessen Stell-
vertreter. Diese müssen die Befähigung
zum Richteramt haben.

[4] Die Schlichtungsstelle Bearbeiter-
beteiligung hat einen schriftlichen
Schlichtungsspruch zu erlassen, der
innerhalb von 6 Monaten erfolgen soll.
Der Schlichtungsspruch ist zu begrün-
den. In dem Schlichtungsspruch befindet
die Schlichtungsstelle Bearbeiterbetei-
ligung darüber, ob der Musik- bzw. Text-
bearbeiter als Bearbeiter einer urheber-
rechtlich schutzfähigen Bearbeitung
eines urheberrechtlich geschützten
Werkes an den Ausschüttungen für
Werknutzungen seiner Bearbeitung ge-
mäß den Regelungen des GEMA-Ver-
teilungsplans zu beteiligen ist. Hierbei
hat die Schlichtungsstelle die Angemes-
senheit einer Bearbeiterbeteiligung im
Rahmen einer umfassenden Abwägung
unter Berücksichtigung der wirtschaft-
lichen Bedingungen der Bear-beitungs-
entstehung und Werkverwertung zu
beurteilen. Vertragliche und gesetzliche

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Original-Urhebern, Verlegern und den Bearbeitern wie z.B. Vergütungen der Erstellung der Bearbeitung, bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

[5] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- bzw. Textbearbeiter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

[6] Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiterer 6 Monate im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

[7] Die Mitglieder der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 1.000,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter und Vertreter der Musik- und Textbearbeiter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

[8] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

Begründung:

Mit Annahme des Antrags zu TOP 34/2021 hat die Mitgliederversammlung Aufsichtsrat und Vorstand beauftragt, einen Vorschlag zur Neuregelung der Beteiligung von Musik- und Textbearbeitern geschützter Werke an der Verteilung (einschließlich der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke) zu erarbeiten. Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde eine aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Schätzungskommission gebildete Arbeitsgemeinschaft („AG Bearbeiterbeteiligung“) eingerichtet. Grundzüge der von dieser AG entwickelten Neuregelung wurden der Mitgliederversammlung im vergangenen Jahr unter TOP 27/2022 vorgestellt. Nach der weiteren Ausarbeitung des Reformvorhabens und eingehender Erörterung mit den betroffenen Kreisen kann nunmehr das Gesamtkonzept einer reformierten Bearbeiterbeteiligung zur Abstimmung gestellt werden.

Die bisherigen Regelungen zur Bearbeiterbeteiligung sind gekennzeichnet durch eine starke Differenzierung nach Art der Bearbeitung: Während Textbearbeiter – im Verteilungsplan „Spezialtextdichter“ genannt – in allen Sparten des Verteilungsplans beteiligt werden, ist für die im Verteilungsplan als „Bearbeiter“ bezeichneten Musikbearbeiter keine Beteiligung in den Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung („VR-Sparten“) vorgesehen. Sogenannte „Spezialbearbeiter“ können aber am „Schätzungsverfahren der Bearbeiter“ beteiligt werden. Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten vollständige (Musik-) Bearbeitungen von vorbestehenden geschützten Werken, die für die Herstellung handelsüblicher Tonträger, für die Bereitstellung zu kostenpflichtigen Nutzungen im Internet oder für Sendezwecke in Auftrag gegeben wurden. Das Schätzungsverfahren wird von der Schätzungskommission auf Basis eines komplexen Punktesystems durchgeführt. Die Finanzierung des Schätzungsverfahrens erfolgt einerseits über einen Anteil an den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke, andererseits über einen Anteil von 0,4 % am Aufkommen der Komponisten in den Sparten R, FS und M. Die Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter ist online abrufbar unter dem Link https://www.gema.de/documents/d/guest/011_sch-atzungsverfahren.

Die bisherigen Regelungen zur Bearbeiterbeteiligung sind historisch gewachsen. Sie stammen im Kern noch aus den 1950er Jahren und reflektieren die damalige Praxis und Relevanz unterschiedlicher Formen von Bearbeitungen. Angesichts der aktuellen Gegebenheiten erscheinen sie unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und Transparenz dringend reformbedürftig.

Die von der AG Bearbeiterbeteiligung entwickelten Lösungsansätze gehen einerseits vom Auslaufen des bisherigen Schätzungsverfahrens aus, enthalten andererseits aber eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen sowie Schritte zur nachhaltigen Stärkung der Stellung der Bearbeiter in der GEMA. Insbesondere soll auch eine Beteiligung der Musikbearbeiter im VR-Bereich in Form eines Zuschlagsverfahrens eingeführt werden; damit entfällt die wesentliche Bedingung für die ursprüngliche Einführung des Schätzungsverfahrens.

Im Einzelnen enthält die beantragte Neuregelung die folgenden Punkte:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

1. Auslaufen des Schätzungsverfahrens

Das Schätzungsverfahren der Bearbeiter soll letztmalig für das Geschäftsjahr 2022 in 2023 durchgeführt werden und mit dem Ende der Amtszeit der derzeit gewählten Schätzungskommission zur Mitgliederversammlung 2024 beendet werden. Deshalb soll in § 9 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (GO BS) geregelt werden, dass deren Geltung mit dem Geschäftsjahr 2022 endet. Entsprechende Folgeanpassungen sind in §§ 6, 21 und 32 des Verteilungsplans der GEMA (VP)

vorzunehmen, die auf das bislang geltende Schätzungsverfahren Bezug nehmen.

Mit dem Auslaufen des Schätzungsverfahrens entfällt ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 der bislang für dieses Verfahren zur Verfügung gestellte Anteil des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Verteilungsaufkommens in Höhe von 0,4 %.

2. Beteiligung von (Musik-)Bearbeitern im Vervielfältigungsrecht in Form eines Zuschlagsverfahrens

Um die bislang unterschiedlichen Beteiligungen von Musik- und Textbearbeitern im VR anzugleichen, soll eine VR-Beteiligung für Musikbearbeiter in § 6 Abs. 4 VP verankert werden. Aus technischen Gründen kann dies nicht in Form der Einführung eines konkreten „Bearbeiteranteils“ in den VR-Sparten erfolgen. Stattdessen sollen (Musik-) Bearbeiter geschützter Werke für die Nutzung der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung einen Zuschlag von 50 % auf das Aufkommen erhalten, das sie als Bearbeiter geschützter Werke in den korrespondierenden Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe erhalten. Im Nutzungsbereich Sendung (Sparten R, FS und T FS) sowie in den Sparten DK und TD kann dieser Zuschlag automatisch von der GEMA ermittelt und ausgeschüttet werden. Im Nutzungsbereich Online, der stark durch internationale Dokumentationsstandards geprägt wird, ist ein solch automatisiertes Zuschlagsverfahren dagegen derzeit nicht umsetzbar. Betroffene (Musik-)Bearbeiter können jedoch selbst aufgrund ihrer Abrechnungsunterlagen vollumfänglich nachvollziehen, ob und in welchem Umfang ihre Bearbeitungen geschützter Werke im Onlinebereich genutzt wurden. Daher soll ein VR-Zuschlag hier auf Antrag gewährt werden.

Die für das Zuschlagsverfahren benötigten Mittel sollen vorab aus den unverteilbaren Beträgen im Sinne des § 30 Abs. 3 VP zur Verfügung gestellt werden.

3. Befristete Ausgleichszahlungen an Spezialbearbeiter

Das Auslaufen des Schätzungsverfahrens kann in Einzelfällen, insbesondere bei langjährig am Schätzungsverfahren beteiligten Mitgliedern, zu individuellen Härten führen. Zur Abfederung dieser Härten sollen im Rahmen des Ausgleichsfonds gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (GO WU) befristet Mittel zur Verfügung gestellt werden: Für einen Zeitraum von drei Jahren nach Auslaufen des Schätzungsverfahrens, d.h. für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025, soll jeweils ein prozentualer Anteil an den Gesamtmitteln für kulturelle und soziale Zwecke für den Ausgleich herangezogen werden. In Anlehnung an frühere Ausgleichsmaßnahmen sollen die zur Verfügung gestellten Mittel über die 3 Jahre jeweils um 1/3 reduziert werden.

Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe im Rahmen des Ausgleichs für Spezialbearbeiter soll der Aufsichtsrat entscheiden. Dazu hat der Aufsichtsrat bereits einen Vorratsbeschluss gefasst, der in Kraft tritt, soweit der vorliegende Antrag von der Mitgliederversammlung 2023 beschlossen wird. Hiernach sind Ausgleichszahlungen vorgesehen für:

- a) die im Schätzungsverfahren der Bearbeiter gem. § 4 Abs. 3 GO BS erworbenen Wertungspunkte und

- b) bestimmte Beteiligte an der s.g. „Zweitschätzung“, in deren Rahmen gem. § 4 Abs. 2 GO BS Spezialbearbeitungen für Industrietonträger, die für ein vorhergehendes Jahr im Schätzungsverfahren anerkannt wurden, auf Antrag unter gewissen Bedingungen, d.h. bei bestimmten Verkaufszahlen, in späteren Jahren wiederholt berücksichtigt werden konnten.

4. Anteilige Übertragung von Wertungspunkten aus dem Schätzungsverfahren der Bearbeiter in die Punktberechnungen für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Das bisherige Schätzungsverfahren der Bearbeiter enthält auch Elemente der kulturellen Förderung. Um diese in das neue Konzept der Bearbeiterbeteiligung zu überführen, wird eine anteilige Übertragung von Wertungspunkten aus dem Schätzungsverfahren in die Punktberechnungen des Wertungsverfahrens in der Unterhaltungs- und Tanzmusik vorgeschlagen. Dazu sollen die s.g. „Schaffenspunkte“ aus dem Schätzungsverfahren in die Wertung übertragen werden. Hierbei handelt es sich um bis zu 10 Wertungspunkte, die die Schätzungskommission gem. § 4 Abs. 3 nach Buchst. E der GO BS den am Schätzungsverfahren Beteiligten für deren Gesamtschaffen zuerkennen konnte. Die Übertragung in das Wertungsverfahren soll in angemessener Höhe erfolgen, d.h. in der Regel zu einem Viertel. Im Einzelfall soll der Wertungsausschuss die Möglichkeit haben, in Abstimmung mit der Schätzungskommission in Würdigung des Gesamtschaffens des Bearbeiters eine abweichende Höhe für den Punktübertrag festzusetzen, soweit individuelle Besonderheiten gesondert zu berücksichtigen sind.

§ 5 Abs. 4 GO WU ist in diesem Zusammenhang zu streichen, da zukünftig keine Beträge aus dem Schätzungsverfahren mehr anfallen, die als Aufkommen im Wertungsverfahren berücksichtigt werden könnten.

5. Einrichtung einer „Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung“

Die Berufspraxis der Musik- und Textbearbeiter in der GEMA bewegt sich in einem besonderen rechtlichen Spannungsfeld: Einerseits erwerben Bearbeiter grundsätzlich ein eigenes Urheberrecht an ihren Bearbeitungen. Andererseits dürfen Bearbeitungen nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Vor diesem Hintergrund kann es auch zu Konflikten zwischen Bearbeitern und den Rechteinhabern an den bearbeiteten Originalwerken kommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit der Bearbeiter an den Ausschüttungen der GEMA zu beteiligen ist. Zur Klärung solcher Konflikte soll bei der GEMA eine eigene „Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung“ eingerichtet und in einem neuen § 47b der Satzung geregelt werden.

Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung soll zuständig sein für Streitfälle zwischen den Rechteinhabern eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Originalwerks und Musik- bzw. Textbearbeitern einer ab dem 1.1.2023 angemeldeten, urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung dieses Werkes zur Frage, inwieweit der betroffene Musik- bzw. Textbearbeiter an den Ausschüttungen für Werknutzungen seiner Bearbeitung durch die GEMA zu beteiligen ist.

Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung soll besetzt werden durch jeweils einen vom Aufsichtsrat der GEMA gewählten Vertreter aus den Berufsgruppen Komponisten bzw. Textdichter sowie jeweils einen Experten aus diesen Berufsgruppen im Bereich der Musik- bzw. Textbearbeitung.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Zudem ist vorgesehen, dass bei verlegten Werken ein Vertreter der Berufsgruppe Verleger beratend hinzugezogen werden kann.

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung soll zur nachhaltigen Stärkung der Stellung der Musik- und Textbearbeiter in der GEMA beitragen. Sie soll von einer Informationskampagne begleitet werden, in der auf die besondere Situation der Bearbeiter geschützter Werke hingewiesen wird.

VIII. Verschiedenes

31. Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

I. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, zur Umsetzung von § 47a Abs. 10 der Satzung (Jahrbuch S. 96) die nachstehend abgedruckte Geschäftsordnung zu beschließen:

Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gemäß § 47a der Satzung

§ 1 Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist neben ihrer Zuständigkeit gemäß § 47 der Satzung auch zuständig für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) (§ 47a Abs. 1 der Satzung).

§ 2 [1] Von einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) ist auszugehen, wenn ein Verlag in Bezug auf einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire, die entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerke Fernsehen) oder für Hörspiele (Auftragswerke Hörspiel) geschaffen worden sind, keine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbringt (§ 47a Abs. 2 der Satzung).

[2] Verlag im Sinne dieser Vorschrift kann nur jeder GEMA-Originalverlag sein. Das kollektive Prüfverfahren kann auf einzelne Editionen oder Kataloge aus dem Repertoire des Verlags beschränkt werden, soweit diese Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel beinhalten.

[3] Auftragswerke sind Musikwerke (mit oder ohne Text), die aufgrund eines vertraglich erteilten Auftrags (Produktionsvertrag) geschaffen wurden, um in konkreten Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerk Fernsehen) oder in konkreten Hörspielen (Auftragswerke Hörspiel) verwendet zu werden. Umfasst ist auch die Verwendung zu eigenen Onlinenutzungszwecken der Sendeunternehmen, z.B. in deren Mediatheken, auch wenn das Werk ausschließlich für solche Nutzungen in Auftrag gegeben wurde. Bilden mehrere Titel unter Berücksichtigung des Produktionsvertrags zwischen Autor und Verlag, der AV-Meldungen oder sonstiger Begleitumstände einen einheitlichen Lebenssachverhalt, liegt nur ein Auftragswerk im Sinne dieser Geschäftsordnung vor. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt im Sinne dieser Regelung ist beispielsweise eine Staffel einer Serie.

[4] Als Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten auch Coproduktionen. Unter Coproduktionen sind Produktionen zu verstehen, bei denen sich Fernsehsender und Produzenten aus dem In- oder Ausland zur gemeinsamen Produktion eines Films zusammenschließen.

[5] Bei der Beurteilung der verlegerischen Leistung sorgt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für eine einheitliche Spruchpraxis in den Verfahren gemäß §§ 47 und 47a der Satzung. Als verlegerische Leistungen

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans im Zusammenhang mit Auftragswerken gelten beispielsweise

- a) die Vermittlung des Auftrags an die Filmfirma,
- b) Tracking der GEMA-Ausschüttungen und Controlling der Abrechnung,
- c) Sub-Verlegung im Ausland,
- d) Qualitätssicherung der Meldung (z.B. in Bezug auf die korrekte Dokumentation der AV-Meldung bei der GEMA), Abstimmung mit Co-Verlagen; Besorgung und Qualitätssicherung der Cue-Sheets (Recherche und Korrektur der Metadaten),
- e) Reklamation unberücksichtigter/falsch abgerechneter Nutzungen,
- f) Vorauszahlung für Urheber durch die Verlage.

Die Erbringung verlegerischer Leistungen muss sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in angemessenem Umfang erfolgen, um von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle anerkannt zu werden.

[6] Die Beurteilung, ob die Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung feststellt, am Repertoire des Verlags einen relevanten Anteil im Sinne des § 47a Abs. 2 der Satzung ausmachen, erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 dieser Geschäftsordnung.

§ 3 [1] Die Nichterbringung verlegerischer Leistungen kann von betroffenen Urhebern oder in deren Auftrag von den repräsentativen Berufsverbänden der Mitglieder gegenüber der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angezeigt werden. Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten (§ 47a Abs. 3 der Satzung).

[2] Als betroffener Urheber gilt jeder an einem Auftragswerk Fernsehen oder Hörspiel als GEMA-Originalurheber beteiligte Komponist oder Textdichter.

[3] Als repräsentative Berufsverbände der Mitglieder gelten folgende Organisationen:

- Composers Club e.V. (C.C.)
- DEFKOM - die Deutsche Filmkomponist:innenunion
- mediamusic e.V.
- DTV – Deutscher Textdichter-Verband e.V.

[4] Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem Verlagsvertrag und dem Produktionsvertrag an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Anzeige durch einen repräsentativen Berufsverband, so hat dieser zu belegen, dass er im Auftrag betroffener Urheber der in der Anzeige genannten Werke handelt. Der Vorstand leitet die Anzeige unverzüglich an den Vorsitzenden der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.

§ 4 [1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein kollektives Prüfverfahren wegen systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gegen einen Verlag ein, wenn ihr zu einer hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel aus dem

Repertoire des Verlags angezeigt worden ist, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat (Aufgreifschwelle, § 47a Abs. 4 der Satzung).

[2] Bei der Beurteilung, ob die Aufgreifschwelle in Bezug auf das Repertoire eines Verlags erreicht worden ist, prüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle, inwieweit die von betroffenen Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden eingereichten Anzeigen Indizien für das Vorliegen einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen erkennen lassen. Hierbei berücksichtigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle insbesondere

(a) die Anzahl der angezeigten Auftragswerke, auch in Relation zum Gesamtrepertoire an Auftragswerken Fernsehen oder Hörfunk des Verlags. Als Gesamtrepertoire gelten nur ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel. Die Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke beträgt bei einem Gesamtrepertoire von

- | | |
|------------------------------------|---|
| (aa) bis zu 30 Auftragswerken | die Hälfte der im Gesamtrepertoire des Verlags vorhandenen Auftragswerke, |
| (bb) 30 bis 200 Auftragswerken | 15 Werke, |
| (cc) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 30 Werke, |
| (dd) mehr als 1.000 Auftragswerken | 50 Werke. |

Für das Erreichen der Aufgreifschwelle müssen Anzeigen zu mehreren unterschiedlichen Produktionen vorliegen. Die Mindestanzahl unterschiedlicher Produktionen beträgt bei einem Gesamtrepertoire von

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| (aa) bis zu 200 Auftragswerken | 2 Produktionen, |
| (bb) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 3 Produktionen, |
| (cc) mehr als 1.000 Auftragswerken | 5 Produktionen. |

(b) die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sind. Für das Erreichen der Aufgreifschwelle müssen mindestens zwei unterschiedliche Urheber an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sein.

§ 5

[1] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neben den ihr von Urhebern und Verbänden angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verlag nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern und Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens Aufkommen erzielt haben (§ 47a Abs. 5 der Satzung).

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft die stichprobenartige Auswahl der weiteren, nicht bereits von einer Anzeige erfassten Auftragswerke ohne vorherige Prüfung aus einer von der GEMA zur Verfügung zu stellenden Übersicht.

[3] Die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den von Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden angezeigten Auftragswerken und den stichprobenartig ausgewählten Auftragswerken richtet sich nach dem Zweck der Stichprobe, eine Identifizierbarkeit der Urheber der angezeigten Werke durch den Verlag auszuschließen. Zu diesem Zweck soll die Zahl der stichprobenartig ausgewählten Auftragswerke in der Regel der Zahl der angezeigten Werke entsprechen. Jedoch sind im Rahmen eines kollektiven Prüfverfahrens in jedem Fall mindestens 10 Auftragswerke zu überprüfen.

[4] Die Höchstzahl der Auftragswerke, die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen eines kollektiven Prüfverfahrens insgesamt zu überprüfen hat, wird auf das Doppelte der in § 4 Abs. 2 lit. a genannten Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke begrenzt. Sie beträgt dementsprechend bei einem Gesamtrepertoire von

(a) bis zu 30 Auftragswerken	alle im Gesamtrepertoire des Verlags vorhandenen Auftragswerke,
(b) 30 bis 200 Auftragswerken	30 Werke,
(c) 201 bis 1.000 Auftragswerken	60 Werke,
(d) mehr als 1.000 Auftragswerken	100 Werke.

Soweit die Einhaltung dieser Höchstzahl und die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen angezeigten Auftragswerken und stichprobenartig ausgewählten Auftragswerken dies erfordern, darf die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für das kollektive Prüfverfahren eine Auswahl unter den durch Urheber und repräsentative Berufsverbände angezeigten Auftragswerken treffen.

§ 6 [1] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens hat der Verlag innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, welche verlegerischen Leistungen er in Bezug auf die dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerke erbracht hat (§ 47a Abs. 6 der Satzung).

[2] Die Länge der Darlegungsfrist wird von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des zu prüfenden Repertoires festgesetzt. Sie soll 6 Monate nicht überschreiten.

[3] Der Verlag hat die erbrachten verlegerischen Leistungen in einer schriftlichen Stellungnahme für jedes dem kollektiven Prüfverfahren unterliegende Auftragswerk gesondert darzulegen.

[4] Darüber hinaus kann der Verlag seine verlegerischen Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 5 für Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire auch unabhängig von einem konkreten Bezug zu den dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerken dartun, beispielsweise indem er seine Administrationsstruktur und Verlagspraxis in Bezug auf die verlegerische Betreuung von Auftragswerken belegt.

[5] Sofern der Verlag eine mündliche Anhörung beantragt oder der Vorsitzende dies für erforderlich hält, beruft der Vorsitzende eine Sitzung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ein. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann auch betroffene Urheber zu einer mündlichen Anhörung einladen. In diesem Fall erfolgt die Anhörung der betroffenen Urheber getrennt von der Anhörung des Verlags.

§ 7

[1] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen 6 Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verlegeranteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus. Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlags festgestellt hat (§ 47a Abs. 7 der Satzung).

[2] Bei der Beurteilung, ob die überprüften Auftragswerke, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat, einen relevanten Anteil i.S.d. § 47a Abs. 7 Satz 1 der Satzung ausmachen, lässt sich die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle von der Frage leiten, inwieweit ihr Prüfergebnis die Annahme rechtfertigt, dass der Verlag regelmäßig auch bei anderen, nicht von der Prüfung umfassten Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel keine verlegerische Leistung erbringt. Hierbei berücksichtigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle insbesondere

- (a) den zahlenmäßigen Anteil der betreffenden Auftragswerke an der Gesamtheit der überprüften Auftragswerke. Die Anzahl der Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung festgestellt hat, muss mindestens 50% der insgesamt überprüften Auftragswerke ausmachen;
- (b) die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den betreffenden Auftragswerken beteiligt sind. An den Auftragswerken, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung festgestellt hat, müssen insgesamt mindestens zwei unterschiedliche Urheber beteiligt sein;
- (c) die wirtschaftliche Relevanz der betreffenden Auftragswerke. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann ausnahmsweise von der Aussetzung der Verlegerbeteiligung für alle Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags im Sinne des Abs. 1 absehen, wenn die Schwere dieser Sanktion außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung derjenigen Auftragswerke steht, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle soll ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von 6 Monaten treffen, beginnend mit dem Eingang der vollständigen Stellungnahme des Verlags zu den von ihm erbrachten verlegerischen Leistungen. Die Entscheidung ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

[4] Die 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Verlag beginnt mit dem Zugang der

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Aussetzungsentscheidung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle bei dem Verlag.

[5] Während der Aussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 sowie nach fruchtlosem Ablauf der 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Verlag bedarf die Umregistrierung der Verlegeranteile für die von der Aussetzungsentscheidung betroffenen Auftragswerke der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers. Die Zustimmung darf nicht rechtsmissbräuchlich verweigert werden. §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 8 [1] Soweit der Verlag in Bezug auf konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke nachweisen kann, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat, bestätigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

[2] Für das Verfahren nach Abs. 1 (Bestätigungsverfahren) gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechend.

[3] Als hinreichend gilt eine verlegerische Leistung im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans.

§ 9 [1] Nach Ablauf der 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung kann der Verlag bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Wiederaufnahme des kollektiven Prüfverfahrens beantragen.

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein Wiederaufnahmeverfahren ein, wenn der Verlag für eine hinreichende Anzahl von Auftragswerken aus seinem Repertoire die Erbringung verlegerischer Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans darlegt. Für die Beurteilung, ob eine hinreichende Anzahl erreicht ist, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

[3] Soweit sie es für erforderlich hält, kann die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weitere, stichprobenartig ausgewählte Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags in ihre Prüfung einbeziehen. Für die Durchführung der Stichprobe gilt § 5 entsprechend.

[4] Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens gilt § 6 entsprechend.

[5] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag hinreichende verlegerische Leistungen für die überprüften Auftragswerke erbracht hat, wird der Verlag ab dieser Entscheidung wieder an den Ausschüttungen für die Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire beteiligt. Dies gilt nicht für solche Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens oder eines Verfahrens gem. § 47 der Satzung die Nichterbringung verlegerischer Leistungen festgestellt hat.

§ 10 Hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen durch einen Verlag aufgrund eines kollektiven Prüfverfahrens oder eines Wiederaufnahmeverfahrens verneint,

kann gegen diesen Verlag binnen vier Jahren ab der betreffenden Entscheidung kein weiteres kollektives Prüfverfahren eingeleitet werden.

§ 11 [1] Für die Ermittlung der Kosten eines kollektiven Prüfverfahrens gemäß §§ 1-7 oder eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 9 findet § 7 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Fallpauschale für das kollektive Prüfverfahren EUR 3.000 beträgt. Die Kosten eines kollektiven Prüfverfahrens werden mit Ausnahme der eigenen Kosten des Verlags sowie der eigenen Kosten der anzeigenden Urheber und Berufsverbände von der GEMA getragen. Im Falle einer Aussetzungsentscheidung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann die GEMA von dem Verlag jedoch eine Kostenerstattung in Höhe der Fallpauschale verlangen. Die Kosten eines Wiederaufnahmeverfahrens sind vom Verlag zu tragen.

[2] Für die Kosten eines Bestätigungsverfahrens gemäß § 8 gilt § 7 der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechend.

§ 12 Soweit in der vorliegenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle auf die Verfahren nach der vorliegenden Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

II. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 47a Abs. 10 der Satzung (Jahrbuch Seite 96) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

Bisherige Fassung:

§ 47a
Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

[10] Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in allen drei Berufsgruppen verabschiedet. Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.

Beantragte Neufassung:

§ 47a
Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

[10] Die Geschäftsordnung **ein-schließend künftiger Änderungen** wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in allen drei Berufsgruppen **beschlossen. (- - -)**

Begründung:

Mit Annahme des Antrags zu TOP 14/2022 hat die Mitgliederversammlung im vergangenen Jahr ein neues Verfahren bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (i.F. UVS) etabliert: Während die UVS bislang nur individuelle Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung verlegerischer Leistungen behandelt hat, ist sie nunmehr im Rahmen eines sog. „kollektiven Prüfverfahrens“ unter bestimmten Voraussetzungen auch zuständig für Fälle, bei denen Urheber eine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen durch einen Verleger von Auftragswerken im Fernseh- und Hörspielbereich beanstanden.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Mit dem kollektiven Prüfverfahren sollen wirksame Schutzmechanismen gegen solche Fälle etabliert werden, bei denen Verleger von Auftragswerken systematisch und in großem Umfang keine verlegerische Leistung erbringen. Gleichzeitig müssen Pauschalierungen vermieden werden, die die Beteiligung redlicher Verleger von Auftragswerken an der Verteilung gefährden. Zudem gilt es, das Verfahren so auszugestalten, dass die betroffenen Urheber nicht der Gefahr eines sog. „Blacklistings“ ausgesetzt werden können.

Die Einrichtung des kollektiven Prüfverfahrens und die grundlegende Verfahrensstruktur sind von der Mitgliederversammlung 2022 bereits beschlossen und in § 47a der Satzung verankert worden. Bestimmte Details und Verfahrensfragen bedürfen jedoch noch der Konkretisierung. Diese soll gemäß § 47a Abs. 9 der Satzung in einer gesonderten Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung wurde von Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam mit der UVS erarbeitet und wird unter Ziffer I. des vorliegenden Antrags zur Abstimmung gestellt. Gemäß § 47a Abs. 10 der Satzung ist die erste Fassung der Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Abweichend von der bisherigen Regelung schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, dass auch künftige Änderungen der Geschäftsordnung nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen. Hierfür bedarf es einer Anpassung von § 47a Abs. 10 der Satzung, die unter Ziffer II. des vorliegenden Antrags zur Abstimmung gestellt wird.

Über die beiden unter diesem Tagesordnungspunkt zusammengefassten Regelwerksänderungen ist getrennt abzustimmen: Der Beschluss über die Verabschiedung der Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren unter Ziffer I. bedarf der einfachen Mehrheit in allen drei Berufsgruppen, die Änderung von § 47a Abs. 10 Satzung unter Ziffer II. dagegen der Zweidrittelmehrheit in allen drei Berufsgruppen.

Ergänzend kann für das kollektive Prüfverfahren auf die bestehenden Regelungen und die Spruchpraxis der UVS zurückgegriffen werden, die insbesondere in den veröffentlichten Leitsätzen der UVS dokumentiert ist (online abrufbar unter https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-aktuelles-archiv-verlegerbeteiligung-leitsaetze_uvs-pdf).

32. Anpassung der Sitzungsgelder und Fallpauschalen für Gremien

I. Vorschlag der Sitzungsgeldkommission vom 14. Februar 2023 zur Aktualisierung der pauschalen Sitzungsgelder gemäß § 41 Absatz 2 der Satzung

Die Vergütungen für die Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie die Teilnahme an den Gremiensitzungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

a) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Sitzung eine Vergütung von ~~500,-~~ **625,00** Euro. Der Vorsitzende erhält pro Sitzung eine Vergütung von ~~750,-~~ **937,50** Euro, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von je ~~600,-~~ **750,00** Euro.

...

2. Sitzungen von Ausschüssen

a) Für die Teilnahme an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse, die der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bildet, sowie an den Sitzungen der gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von dem Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen erhält jedes Mitglied ~~400,-~~ **500,00** Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende erhält eine Vergütung von ~~600,-~~ **750,00** Euro pro Sitzung. Ist ein Vorsitzender für den Teil einer Sitzung verhindert, so wird die Vergütung zwischen ihm und seinem Stellvertreter nach der Dauer der Teilnahme geteilt.

b) Dasselbe gilt für die Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Aufsichtsrat angehören, insbesondere die Wertungsausschüsse, die Schätzungskommission der Bearbeiter sowie der Werkausschuss. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, die an den Sitzungen der verschiedenen Wertungsverfahren, der Schätzungsverfahren der Bearbeiter und des Werkausschusses (§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) teilnehmen, erhalten pro Sitzung ~~400,-~~ **500,00** Euro.

c) ...

d) Die Kurienvorsitzenden erhalten für die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen im Sinne von § 4 a) und b) der Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats ~~400,-~~ **500,00** Euro pro Sitzung.

e) Nicht dem Aufsichtsrat angehörende Mitglieder, die als GEMA-interne Sachverständige an den Sitzungen von Gremien teilnehmen, erhalten eine Vergütung von ~~400,-~~ **500,00** Euro pro Sitzung.

3. Sitzungen der Gremien von Tochtergesellschaften

Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Tochtergesellschaften der GEMA und von Unternehmen, an denen die GEMA beteiligt ist, erhält jedes Mitglied ~~600,-~~ **750,00** Euro pro Sitzung.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

4. Sonstige verwertungsgesellschaftlich spezifische Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen sonstiger verwertungsgesellschaftlich spezifischer Veranstaltungen erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ~~500,-~~ **375,00** Euro pro Sitzung. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Ort die Sitzung stattfindet. Die Teilnahme des Mitglieds muss von dem gesamten Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit – in einer Aufsichtsratssitzung oder im Umlaufverfahren, beispielsweise per E-Mail – beschlossen werden. Der Beschluss kann sich auch auf die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen beziehen.

5. Sitzungen von CISAC und BIEM

Für die Teilnahme an Sitzungen der internationalen Organisationen CISAC und BIEM erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ~~600,-~~ **750,00** Euro pro Sitzung.

...

8. Reisezeiten

Fallen für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder infolge von Sitzungen des Aufsichtsrats, Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, Sitzungen der Gremien von Tochtergesellschaften der GEMA, Sitzungen von Unternehmen, an denen die GEMA beteiligt ist, Sitzungen von sonstigen verwertungsgesellschaftlich spezifischen Veranstaltungen sowie von Sitzungen der CISAC und BIEM Reisezeiten an, so werden diese pauschal mit ~~200,-~~ **250,00** Euro pro An- ~~und bzw.~~ Abreise vergütet.

...

II. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 46 Abs. 12, 47 Abs. 7 der Satzung (Jahrbuch Seite 93 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung der Fallpauschalen“):

Satzung

Bisherige Fassung:

§ 46

Beschwerdeausschuss

[12] Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der eigenen Kosten des Beschwerdeführers werden von der GEMA getragen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Beschwerdeverfahren eine Fallpauschale in Höhe von EUR 2 400,00 gezahlt. Hiervon erhält der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende EUR 1 200,00, die Berufsgruppenvertreter erhalten jeweils EUR 400,00.

Beantragte Neufassung:

§ 46

Beschwerdeausschuss

[12] Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der eigenen Kosten des Beschwerdeführers werden von der GEMA getragen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Beschwerdeverfahren eine Fallpauschale in Höhe von EUR **3 000,00** gezahlt. Hiervon erhält der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende EUR **1 500,00**, die Berufsgruppenvertreter erhalten jeweils EUR **500,00**.

§ 47

Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[7] Die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 600,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

...

§ 47

Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[7] Die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 750,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

...

Begründung:

Die aktuellen Sätze der pauschalen Sitzungsgelder für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 41 der Satzung gelten im Kern unverändert seit Einrichtung der Sitzungsgeldkommission im Jahr 2012. Angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine Anpassung aus Sicht von Sitzungsgeldkommission, Aufsichtsrat und Vorstand angemessen.

Die Sitzungsgeldkommission schlägt daher unter Ziffer I. dieses Tagesordnungspunkts eine Anhebung aller bestehenden Sätze für die Sitzungsgelder um je ein Viertel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Vorschlag gemäß §§ 41 Abs. 2, 22 Abs. 1 lit. d) der Satzung mit einfacher Mehrheit.

Ergänzend beantragen Aufsichtsrat und Vorstand unter Ziffer II. dieses Tagesordnungspunkts, die in §§ 46 Abs. 12, 47 Abs. 7 der Satzung geregelten Fallpauschalen für Beschwerdeverfahren und Verfahren vor der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle analog zu den pauschalen Sitzungsgeldern ebenfalls um je 25 % anzupassen. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit innerhalb jeder Berufsgruppe zu beschließen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

A. Versammlungsordnung

gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,^{FN)}

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 28 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 36 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 4 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 37 Abs. 7 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungs-systems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die

Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

II. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.